Theater-Regulative.

Beiträge

zur

Organisation des deutschen Theaters.

Von

Gotthard Hübner.

Wien, 1867.

Selbstverlag des Verfassers.

In Commission bei Eduard Bloch,

Theater-Buchhändler in Berlin, Brüderstraße 2.

11790.cc.9

Theater-Regulative.

Beiträge

zur

Organisation des deutschen Theaters.

Von

Gotthard Hübner.

Wien, 1867.

Selbstverlag des Verfassers.

In Commission bei Eduard Bloch,

Theater-Buchhändler in Berlin, Brüderstraße 2.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Auf der »freien Bahn« des selbstständigen Denkens, wie auf den verschlungenen Wegen des absoluten Bureaukratismus — überall tritt uns jetzt die »Idee eines neuen Deutschlands« vor Augen. Es wäre vergebliche Mühe, sich einer solchen »Idee« entgegensetzen zu wollen, die unleugbar den Geist unserer Zeit regiert und repräsentirt. Weit entfernt, politische Combinationen auch auf das Theater übertragen zu wollen, so liegt doch in der bisherigen Entwicklung des deutschen Theaters ein zu kräftiger Impuls, dem sich eine »neue deutsche Staatspolitik« nicht ferner verschließen kann.

Das Theater hat eine nicht mehr zu bestreitende Wichtigkeit in Beeinflussung des socialen Lebens erlangt; dasselbe nunmehr zu einer Staatsanstalt unter Wahrung autonomer Selbstständigkeit zu erheben, dazu mögen die »Theater-Regulative« eine freie Bahn eröffnen.

Allen Staatsmännern, Schriftstellern und Bühnenmitgliedern, denen das deutsche Theater, die dramatische Kunst und

Digitized by Google

Poesie mehr gilt als höchstens zur Befriedigung momentaner Launen oder Scandalsüchteleien, allen Denen, welche ein aufrichtiges Interesse für Kunst und Künstler haben, sei dieses Schriftchen gewidmet. Möge Jeder mit Rath und That, Wort und Schrift sich an dem Aufbau eines wahren deutschen Nationaltheaters betheiligen und wolle man in meinen »Theater-Regulativen« nichts mehr als — eine bescheidene Anregung zu dieser wichtigen Zeitfrage erblicken.

Wien, im December 1866.

Gotthard Hübner.

Digitized by Google

Einleitung.

Vielseitige Erfahrungen im Theaterleben und Kunststreben hatten mich bereits vor einigen Jahren zur Veröffentlichung einer kleinen Schrift: »Beitrag zur Organisation des deutschen Theaters,« veranlaßt. Die darin ausgesprochenen Ansichten und Grundsätze konnten mir bei Aufstellung nachfolgender »Theater-Regulative« umsomehr als Richtschnur dienen, als sich in der That in jüngster Zeit das Streben nach einheitlicher Regelung der deutschen Theaterangelegenheiten durch »Cartellverträge« und »Conferenzen von Bühnenvorständen« zur Anbahnung eines gemeinsamen Wirkens zum Besten der deutschen dramatischen Kunst und insbesondere der gesammten deutschen Bühnenmitglieder gerechte Geltung zu verschaffen sucht.

Das Theater und seine Angehörigen können sich unmöglich auf die Dauer dem Zeitgeiste entgegenstellen, welcher auf Association, auf Vereinigung gemeinsamer geistiger und materieller Interessen hinzielt. Alle dahingehenden Wünsche und Bestrebungen Einzelner oder abgeschlossener Zirkel, die jederseits anerkannte Nothwendigkeit einer totalen Aenderung, einer positiven Organisation des »deutschen Theaters« müssen jedoch zu wirkungslosen Seufzern werden, wenn man sich nicht von der Nothwendigkeit überzeugen will, das Theater müsse als Staatsinstitut unter Vorbehalt autonomer Selbstständigkeit anerkannt werden und das gesammte Theaterpersonale eine Stellung zu diesem Staatsinstitute einnehmen, welches demselben Pflichten auferlegt im Interesse der Kunst und ihm Rechte zur Wahrung seines persönlichen Wohles garantirt.

Man hat dagegen den Einwand erhoben: die Kunst ertrage keine Leitung von Staatswegen! Nun, das Theater als Staatsinstitut kann

Digitized by Google

und will auch durchaus nicht die Kunst in ein bureaukratisches Formenwesen einengen, es kann überhaupt auch am allerwenigsten die persönliche Freiheit des Künstlers in seinem Wirkungskreise beengen wollen, — es ist lediglich das administrative Feld, auf dem das Theater als Staatsinstitut zum Schutz und Nutzen der Kunst, wie der Künstler Vollgewalt haben soll!

Kein Unbefangener wird den bestehenden Verhältnissen unbedingte Rechtsbeständigkeit zuerkennen wollen; nicht einmal ein positiv anerkanntes Privatrecht besitzt das Theater, sondern Alles schwankt und schwirrt mehr oder weniger nach Launen.

Alle idealen Anschauungen über Theaterangelegenheiten, alle aus Bühnenerfahrungen gezogenen practischen Resultate sind bereits zur Genüge in größeren und kleineren Schriften von wohlmeinenden Kunstphilosophen und gründlichen Fachkennern und Practikern offen und klar dargelegt worden, ohne daß bis jetzt — nach unserem Wissen — eine endgiltige, systematische Regelung der gesammten Bühnenverhältnisse versucht oder gar angestrebt wäre.

Von Lessing's siegreichem Freiheitskampfe für die deutsche Bühne gegen die pastoralmäßigen Angriffe eines Götze bis auf die gediegene, würdevolle Behandlung des deutschen Theaters durch Paldamus; von dem dogmatischen Professor Tholuk und Hebenstreit's citatenreichem, mit vielen Angriffen auf das »Schauspielwesen« gewürztem Werke bis — zu den Stein'schen »Todsünden der Bühne«; alles dies athmet die Unabwendbarkeit der Existenz des Theaters. Was würde es nützen, noch einmal an der Hand der Geschichte die kampfes- und siegreiche Zeit des Theaters zu durchlaufen, wozu hier nochmals die erhabene Tragweite der dramatischen Kunst einerseits und ihre vielbesprochene moralische Versunkenheit andererseits mit historischen Daten begründen! Die Existenz und Dauer des Theaters ist nicht mehr in Abrede zu stellen; denn alle Principienfragen sind gelöst, welche die Stellung des Theaters zur Kirche und zu den Volksinteressen früher unsicher, wankend machten: dort siegte Intelligenz, hier Liebe und Zuneigung, und lebhaftes Interesse wie aufopfernde Theilnahme sind an die Stelle früherer heimlicher und offener Angriffe auf das Theater, auf den dramatischen

Digitized by Google

Künſtlerſtand getreten. Doch erſt durch eine ſtaatliche Organiſation des Theaters kann der ganze Künſtlerſtand auf die ihm gebührende Stellung zur bürgerlichen Geſellſchaft erhoben werden; unter den gegenwärtigen Verhältniſſen iſt dieſe Stellung doch noch immer nur — eine undeutliche zu nennen.

Geiſt und Freiheit im künſtleriſchen Streben und Wirken kann allein der Staat garantiren: doch nicht im urwüchſigen Naturalismus, nicht im egoiſtiſchen Geltendmachen perſönlicher Vorzüge dürfen wir die künſtleriſche Freiheit erkennen, ſondern in der ſtrengen Aufrechthaltung eines Kunſtprincips, nach welchem Jeder in ſeinem Fache, Jeder in ſeiner Stellung ſich zu fügen und zu beſcheiden hat. Nur in allſeitig geregelten Formen kann ſich die wahre künſtleriſche Freiheit bewegen: eine Freiheit, die den Künſtler adelt und das Publicum ſympathiſch mit dieſem verbindet.

In der Ueberzeugung, die Intereſſen deutſcher dramatiſcher Kunſt und Künſtler können allein vom Staate, — von dem Theater als Staatsinſtitut gewahrt bleiben, übergeben wir vertrauensvoll die »Theater-Regulative« der wohlwollenden Beurtheilung und Würdigung aller Jener, die es aufrichtig mit dem Theater meinen. Mögen unſere »Regulative« mit eine Veranlaſſung geben, daß tüchtige Männer, geiſtvolle Schriftſteller wie Staatsbeamte ſich in ernſthafter Weiſe des Theaters annehmen und gemeinſam an dem Aufbau eines Werkes arbeiten, deſſen ſegensreiche Wirkungen nicht verfehlen werden, auf deutſches Kunſt- und Dichterſtreben bis in die fernſten Generationen einen dauernden Einfluß zu üben.

Bei der Geſammtorganiſation der deutſchen Theaterverhältniſſe, bei den »Theater-Regulativen«, gehen wir von dem Princip der Centralverwaltung aus.

Durch die ſich bildende Neugeſtaltung der politiſchen Eintheilung innerhalb der deutſchen Landesgrenzen und durch die in Vorausſicht genommene Dreitheiligkeit Deutſchlands in den »Norddeutſchen Bund«, in

Digitized by Google

den »Süddeutschen Bund« und in »Oesterreich« ist es auch für unser Unternehmen und die Theaterorganisation von wesentlichem Vortheile, sich sofort in die geographisch und politisch bestimmten Theile von Deutschland festsetzen und verbreiten zu können. Die Theater sämmtlicher, zum »Norddeutschen Bunde« gehörigen Länder haben ihre Centralbehörde in Berlin; von München aus werden die Theater des »Süddeutschen Bundes« geleitet und Wien ist der Centralpunct für sämmtliche in Oesterreich befindliche deutsche wie außerdeutsche Theater. Diese drei Centralbehörden, »Theaterpräsidien,« vertheilen die ihnen unterstehenden Theater nach Theaterkreisen und besonderen Bezirken, wie des Weiteren später ausgeführt werden wird, und dürften für die nächste Eintheilung die bereits bestehenden politischen Eintheilungen, sowie die »Kreise« oder »Bezirke« als Maßstab anzusehen sein.

Hiernach bestimmt ein jedes Theaterpräsidium zunächst die Rangstellung der Theater und classificirt dieselben hauptsächlich nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl, resp. der muthmaßlichen Durchschnittszahl permanenter Theaterbesucher. Die sämmtlichen Theater zerfallen demnach in Theater ersten, zweiten und dritten Ranges. Die Theater ersten Ranges — Jahrestheater — sind alle jene, welche ohne Unterbrechung dem Publicum geöffnet sind. Die Theater zweiten Ranges — Saisontheater — sind mindestens sechs Monate hindurch geöffnet, nach welcher Zeit sie gleich den Theatern dritten Ranges, den »Bezirkstheatern«, an bestimmten Orten Vorstellungen zu geben haben. Die Mitglieder der Bezirkstheater, der eigentlichen Wanderbühnen, sind gleich den Mitgliedern der Jahres- und Saisontheater in einem permanenten Engagement.

Was zunächst die »Saisontheater« betrifft, so rangiren sie, wie erwähnt, mit den Bezirkstheatern, da den ersteren von ihrem Theaterpräsidium zwei bis drei Städte angewiesen werden, in denen sie nach Ablauf des regelmäßigen Sechsmonatspiels Vorstellungen zu geben verpflichtet sind. Hierdurch wird einestheils die Ueberzahl von Directionen vermieden und dem Aussaugen und Uebersättigen des Publicums vorgebeugt, anderentheils sind die Mitglieder durch das Schließen von Bühnen nicht in ihrer Existenz bedroht. Während der sechs Monate von April bis einschließlich September haben die »Saisontheater« in den

Digitized by Google

zwei bis drei angewiesenen Städten das Repertoire der im verflossenen Winter zur Aufführung gebrachten Werke zu wiederholen und sämmtliche ihnen vom Präsidio eingesandte Novitäten einzustudieren und zur Darstellung zu bringen, um dieselben in einer möglichst vollendeten künstlerischen Gestalt dem Winterpublicum vorführen zu können. Für die Provinzen soll in Saisontheatern gewissermaßen ein künstlerischer Schwerpunct liegen: was die Bühnen ersten Ranges allseitig Gediegenes leisten, soll auch den intelligenten Provinzbewohnern zu einer würdigen Anschauung gebracht werden.

Den »Bezirkstheatern« wird ein bestimmter Kreis angewiesen, in welchem sie das ganze Jahr hindurch Vorstellungen zu geben verpflichtet sind. Die Eintheilung hat derart zu geschehen, daß die Bezirksgesellschaft in regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen die ihnen namhaft gemachten Städte und Ortschaften besuchen und daselbst innerhalb der ihnen festgesetzten Zeit ein dahin geeignetes Repertoire entfalten muß. Die Directoren der Bezirkstheater haben, bevor sie eine Stadt verlassen, das dem Präsidio zu übermittelnde Verzeichniß der aufgeführten Stücke mit einem Gutachten zu übersenden, aus dem hervorgeht, ob und wie sich der Geschmack des Publicums an dramatischen Kunstleistungen entwickelt, und in welcher Weise diese oder jene Dichterwerke aufgenommen wurden. Das Präsidium wird darnach zu beurtheilen und festzusetzen haben, welcher Weg eingeschlagen werden muß, um das Publicum der Bezirkstheater zum Genuß und Geschmack an guten Volksstücken heranzubilden. Hierin liegt das Princip der Volkserziehung durch das Theater.

Nach dieser allgemeinen Eintheilung Deutschlands in Theater-Länder, -Kreise und -Bezirke unter administrativer, auf kunstwissenschaftlicher Grundlage beruhender Leitung durch die Landestheaterpräsidien gehen wir auf die besondere Theaterorganisation und Regulirung der inneren Angelegenheiten durch die Präsidien über.

Das Theaterpräsidium.

Die Mitglieder des Theaterpräsidiums werden von dem betreffenden Staatsministerium ernannt und vom Landesfürsten durch Decret bestätigt. Sie werden für mehrere Jahre oder auf Lebensdauer zu dieser

Digitized by Google

Stellung berufen, rangiren mit den höheren Staatsbeamten und genießen gleich letzteren die für dieselben ausgesprochenen und festgesetzten Pensionsbezüge nach dem bestehenden Pensionsnormale. Den Gehalt ziehen die Mitglieder des Theaterpräsidiums gleich den sämmtlichen Theaterbeamten und passiven Bühnenmitgliedern aus der Theater-Landescassa (Präsidial-Hauptcassa).

Das Präsidium ist zusammengesetzt aus einem Präsidenten und sechs bis acht Theaterräthen; jeder Theaterrath ist Vorstand eines Verwaltungszweiges.

Dem Präsidenten, als oberstem Leiter der Theaterlandesangelegenheiten und Chef sämmtlicher activen wie passiven Bühnenmitglieder, sind ein geheimer Theaterrath und zwei geheime Theatersecretäre beigegeben.

Einem jeden Theaterrath sind nach Verhältniß und Umfang seines Verwaltungszweiges ein oder zwei Theatersecretäre untergeordnet.

Die geheimen Theatersecretäre werden vom Staatsministerium ernannt, die Theatersecretäre jedoch in einer Rathssitzung vorgeschlagen und vom Präsidenten bestätigt.

Die Secretäre können zu Räthen, sowie diese zu Präsidenten ernannt werden.

Das sämmtliche Beamtenpersonale wird vom Präsidenten in Eid und je nach Wichtigkeit der Stellung von dem betreffenden Verwaltungschef (Theaterrath) in Pflicht genommen.

Sämmtliche mit Decret oder Präsidialerlaß angestellte Theaterbeamte sind passive Bühnenmitglieder.

Die Cassenbeamten, sowohl diejenigen, welche als Cassierer oder Controllore in der Präsidial-Hauptcassa beschäftigt sind, als auch jene, welche in gleicher Stellung den Theaterdirectionen zugetheilt werden, haben außer einer entsprechenden Caution den Diensteid in Gegenwart des Präsidenten vor dem Theater-Finanzrath und betreffenden Secretär zu leisten.

Die Cassenbeamten gehen ihrer Caution theilweise oder ganz, sowie auch ihrer Stellung verlustig und sind dem bürgerlichen Strafgericht zu übergeben, sobald ihnen Geldunterschlagungen oder Fälschungen von Rech-

Digitized by Google

nungen und Cassenbüchern nachgewiesen sind, oder sobald einseitig oder in Verbindung mit dem Director eine Veruntreuung der Theatercassa oder nicht genau nachweisliche Angaben über die Tageseinnahmen und Ausgaben vorliegen. (Siehe Theatergesetze.)

Der erste Cassenbeamte, dem Theater-Finanzrath zunächst untergeordnet, ist ein vom Staatsministerium diplomirter geheimer Rechnungsrath. Ihm zur Seite stehen zwei Rechnungsräthe, von denen der eine der erste Cassier der Präsidial-Hauptcassa ist, wogegen der zweite Rechnungsrath die regelmäßigen und außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben zu controlliren hat. Derselbe übermittelt die revidirten Rechnungen an den geheimen Rechnungsrath als Generalcontrollor, welcher sodann durch den Theater-Finanzrath die bezügliche Anweisung an die Präsidial-Hauptcassa veranlaßt.

Regelmäßige Einnahmen.

Das Staatsministerium dürfte bei den Landesfürsten und den Kammern eine Gesetzesvorlage einbringen, welche eine allgemeine Theatersteuer normirt.

Diese Theatersteuer ist folgende:

Sie besteht überall, wo die Theater ersten, zweiten und dritten Ranges ihre Wirksamkeit haben oder auf Veranlassung des Präsidiums ausdehnen. Theatersteuerpflichtig ist Jeder, den das allgemeine Steuergesetz hierzu erklärt.

Es treten folgende Steuersätze ein:

1. Die Monatssteuer in Theaterorten ersten Ranges ist 12 kr. Oe. W. oder 2 Sgr.
2. Dieselbe in Theaterorten zweiten Ranges beträgt 6 kr. Oe. W. oder 1 Sgr.
3. Die Steuerpflichtigen in den Theaterbezirken dritten Ranges haben monatlich 4 kr. Oe. W. oder 6 Pfennige zu entrichten.

Im Einvernehmen mit den Magistraten sind diese Steuern allmonatlich oder vierteljährig pränumerando zu beheben und die Beträge mit dem von magistratamtlicher Seite versehenen Controlls- und Rich-

Digitized by Google

tigkeitsvermerke versehen, bis längstens nach acht Tagen der vollzogenen Eincassirung an die Präsidial-Hauptcassa abzuführen.

Diese Theatersteuerbeträge werden verwendet:

a) Zur Errichtung von neuen Theatergebäuden.

b) Zu innerer und äußerer Renovirung und Verschönerung von Theatergebäuden.

c) Zu wesentlichen, zweckmäßigen, vom Präsidio angeordneten Einrichtungen im Zuschauerraume; jedoch auf der Bühne nur insoweit, als für letztere Maurer- oder Zimmerarbeiten erforderlich.

Anmerkung. Wenn überhaupt eine solche Theatersteuer aus allgemein politischen Gründen nicht eingeführt werden sollte oder könnte, so müßte die Theaterbaucassa ihre regelmäßigen Einnahmen aus der Präsidialhauptcassa beziehen. Uebrigens sind die, wie später ausgeführt, mit weiteren Vollmachten betrauten Directoren zu einem jährlichen Pauschale an die Theaterbaucassa verpflichtet.

Die weiteren Einnahmen der Präsidial-Hauptcassa bestehen in: der Theatereinnahme nach Abzug der Gagen und sofort zu entrichtenden Tageskosten, den Provisionen für Engagementsvermittlungen, den Pensions-, Kranken- und Sterbecassen-Beträgen, den zunächst an die Quästuren der Theater-Akademien zu entrichtenden Studiengeldern und den Pränumerationsbeträgen für das von einem jeden Präsidio herauszugebende »Centralorgan«. —

Was die Cautionen betrifft, welche von den Directoren und Cassenbeamten geleistet werden müssen, so sind solche mit vier vom Hundert zu verzinsen. Die Präsidial-Hauptcassa darf zu ihren Gunsten diese Cautionsgelder fruchtbringender verwerthen. Verluste, durch falsche Speculationen oder nicht genügende Garantien herbeigeführt, treffen den geheimen Oberrechnungsrath, wie die zwei Rechnungsräthe zu gleichen Theilen, und den Theater-Finanzrath trifft eine gleiche Verantwortlichkeit, wenn auf seine Veranlassung mit den Cautionsgeldern unzweckmäßig oder verlustbringend gewirthschaftet wurde.

Die Theatereinnahmen.

Allabendlich nach Beendigung der Vorstellung geschieht vom Cassier und Controllor in Gegenwart des Directors der Cassenabschluß. Die

Digitized by Google

Tageskosten werden gegen Quittung sofort ausbezahlt, worauf dem Director gegen Empfangsbestätigung die Cassa einzuhändigen ist, welcher am 1. und 16. eines jeden Monats die Gagen hievon auszuzahlen hat. Der am Ende des Monats sich ergebende Ueberschuß ist an die Präsidial-Hauptcassa abzuführen. Zu Händen des Directors verbleibt übrigens gegen Präsidialquittung ein permanenter Mehrbetrag von einem Drittel der gesammten Monatsgage, um etwaige Ausfälle sofort decken zu können.

Benefice.

Benefícevorstellungen dürfen nur auf besondere Genehmigung des Präsidiums gegeben werden. Der Director hat auf desfallsiges Ersuchen eines activen Mitgliedes dem Präsidio ein begutachtendes Resumé über die Leistungen des Bewerbers oder der Bewerberin einzusenden und wird ein solches Gesuch sodann, wenn nicht Gegengründe vorliegen, zu Gunsten der Betreffenden erledigt.

Den Chormitgliedern und besonders den in Opern Mitwirkenden ist halbjährlich ein halbes Benefice zu bewilligen; dem Orchesterpersonale dagegen ein solches alljährlich.

Am 1. Februar eines jeden Jahres haben in sämmtlichen deutschen Theatern Vorstellungen zu Gunsten der »Pensionscassa« stattzufinden. Nach Abzug der Tageskosten sind bis zum 3. des Monats zwei Drittel der Einnahmen an die »Pensionscassa« abzuführen, wogegen das letzte Drittel als Beitrag zum Gageetat zu Händen des Directors verbleibt.

Spielhonorare kommen ein für alle Mal in Wegfall. Diejenigen, denen es beliebt, ihre Pflicht erst nach Zusicherung einer besondern Gratislöhnung gleich den Arbeitern und Handwerkern zu thun, verdienen nicht das Prädicat »Künstler« oder »Künstlerinnen«. Mitglieder, welche vermeinen, durch ihre Leistungen das Anrecht auf eine besondere Honorirung zu haben, erhalten, wie oben bemerkt, nach Umständen ein Benefice; versäumen sie ihre Pflicht, vernachlässigen sie die künstlerischen Interessen oder das Publicum deswegen, weil ihre Wünsche aus allgemeinen Gründen nicht bewilligt werden können, so werden sie mit dem

Digitized by Google

im Theatergesetzbuche angegebenen Strafmaße belegt und im öfteren Wiederholungsfalle sind sie aus dem Verbande der activen Bühnenmitglieder zu entlassen. (Siehe die weiteren Bestimmungen darüber.)

Es wäre eine unnütze Befürchtung der Directoren oder der Präsidien, daß aus dem Grunde des ein für alle Male zu versagenden Spielhonorares oder eines nicht bewilligten Benefices ein actives Bühnenmitglied selbst — sich von der Kunst lossagte: bei wahren Künstlern steht denn doch die Künstlerehre höher als die Begierde nach bloßem Gelderwerbe.

Gastspiele. Bedeutende Künstler an Bühnen ersten Ranges dem Publicum der Bühnen zweiten oder dritten Ranges vorzuführen und somit auch den Mitgliedern dieser Bühnen Gelegenheit zu bieten, ihr Kunststreben auf höhere Ziele zu lenken, dies sei allein der leitende Gedanke bei Gastspielen.

Das Präsidium ist berechtigt, ohne Ansuchen der Künstler oder Künstlerinnen, solche an verschiedenen Bühnen gastiren zu lassen. Gesuche um Gastspiele, mit einem Gutachten des Directors versehen, genehmigt nur das Präsidium, wenn das heimische Repertoire dadurch keine Störung erleidet.

Die drei ersten Rollen eines jeden neu engagirten activen Bühnenmitgliedes gelten ebenfalls als Gastspiel und hat der Director nach dem Erfolg zu beurtheilen, ob das betreffende Mitglied in den Rahmen der respectiven Bühne paßt. (Siehe Engagementsangelegenheiten.)

Den Gastirenden wird entweder ein Fixum oder ein Antheil an der Einnahme als Honorar garantirt.

Die Pensions-, Kranken- und Sterbecassa.

Sämmtliche active Bühnenmitglieder — dem Theaterdienstpersonale bleibt die Begründung einer eigenen Pensions-, Kranken- und Sterbecassa anheimgestellt — sind verpflichtet, einer der drei Pensions-, Kranken- und Sterbecassen beizutreten, welche als selbstständige Institute unter Oberaufsicht ihrer betreffenden Centralbehörde stehen. Als Norm gilt, daß jedes active Mitglied seine Beiträge an jene Cassa abzuführen oder abführen zu lassen verpflichtet ist, welche unter directer Oberaufsicht

Digitized by Google

desjenigen Präsidiums steht, bei welchem das Bühnenmitglied actenmäßig verzeichnet ist. (Siehe General-Controlle.)

Pensionsberechtigung mit Bezug der höchsten, unten normirten Pension wird durch eine dreißigjährige künstlerische Thätigkeit erworben.

Scheidet ein Interessent der Pensionscassa innerhalb der ersten fünf Jahre nach seinem Eintritt aus, sei es durch freiwilligen oder zwangsweisen — (siehe die Gründe weshalb? später) — Abgang von der Bühne, oder sei es durch Tod, so verbleiben die bereits entrichteten Pensionsbeiträge der Pensionscassa. Tritt der oben zuerst und zuletzt erwähnte Fall nach Ablauf des zehnten bis zu nicht vollendetem zwanzigsten Dienstjahre ein, so erhält das betreffende frühere Mitglied, resp. dessen gesetzliche Erben, jährlich ein Drittel desjenigen Betrages, welcher eine durchschnittliche Jahreseinnahme des Mitgliedes von 500 Thalern oder 700 Gulden nicht übersteigt, also ungefähr $166^{2}/_{3}$ Rthlr. oder $233^{1}/_{3}$ fl. Hierbei wird bemerkt, daß der betreffende Erbberechtigte dieses Beneficium jedoch nur zehn Jahre nach dem Ableben des Mitgliedes genießt.

Im Fall des Ausscheidens mit vollendetem zwanzigsten bis nicht vollendetem dreißigsten Dienstjahre erhalten die Interessenten jährlich zwei Drittel der obenbenannten Summe und nach vollendetem dreißigsten Dienstjahre den vollen jährlichen Pensionsbetrag von 500 Rthlr. oder 700 fl. — Auch in diesen Fällen tritt das zehnjährige Beneficium für die Erbberechtigten ein.

Wenn wir eine gleichmäßige Aufrechthaltung dieses Pensionsnormales für wünschenswerth und nothwendig erachten, so wollen wir damit nur jene gleichmäßige Achtung vor den sämmtlichen activen Bühnenmitgliedern aussprechen, die in gleichem Kunststreben freilich nicht immer gleicher pecuniärer Erfolge sich erfreuen dürfen.

Andernfalls aber soll die Theater-Pensionscassa keine Vermittlerin zu Geldspeculationen sein, wie sie sonst wohl von Mitgliedern angesehen werden dürfte, und muß es den bemittelteren Künstlern überlassen bleiben, bei anderweitigen Banken oder Geldinstituten ihr wohlerworbenes Vermögen entsprechend anzulegen.

Digitized by Google

In Abzug zu bringende Beiträge. Am Ersten eines jeden Monats (am Gagetage) werden einem jeden Mitgliede 5% seiner laufenden Monatsgage gegen Quittung in Abzug gebracht. Hiervon entfallen 4% an die Pensions- und 1% an die Kranken- und Sterbecassa.

Diese Beträge sind gleichfalls bis zum 5. eines jeden Monats an die Centralbehörde abzuliefern und zwar unter der besonderen Aufschrift: »Pensionsbeitragsgelder der Bühnenmitglieder zu ꝛc. ꝛc.« und »Kranken- und Sterbecassengelder der Bühnenmitglieder zu ꝛc. ꝛc.«

Fernere Gagenabzüge.

Akademie-Honorare. Diejenigen activen Bühnenmitglieder, welche ihre Ausbildung in einer Theater-Akademie erlangten und zu jener Zeit nicht im Stande waren, das gesetzmäßige Honorar zu entrichten, erleiden von ihrer demnächstigen Gage derart Abzüge, daß innerhalb dreier Jahre nach ihrem Austritt aus der Akademie in die active Bühnenmitgliedschaft das Honorar vollständig gezahlt sein muß. Dem Akademiedirector bleibt die Ratenvertheilung überlassen. Ueber jede entrichtete Rate erhält das frühere Akademiemitglied eine Quittung von der akademischen Quästur.

Engagements-Provisionen. Dieselben sind von der Direction am zweiten Gagetage, also am 16. eines jeden Monats, von der Gage sämmtlicher activen Bühnenmitglieder in Abzug zu bringen und bis zum 20. eines jeden Monats an die Präsidialhauptcassa unter dem Titel: »Verpflichtungsgelder der Bühnenmitglieder zu ꝛc. ꝛc.« einzusenden.

Diese Verpflichtungsgelder bestehen in folgenden Sätzen:

1)	für eine Monatsgage unter	25	Rthlr.	oder	40	fl.	=	½	%
2)	» » »	von 25—35	»	»	40—50	»	=	1	%
3)	» » »	» 35—45	»	»	50—60	»	=	2	%
4)	» » »	» 45—55	»	»	60—70	»	=	3	%
5)	» » »	» 55—65	»	»	70—80	»	=	4	%
6)	» » »	» 65—75	»	»	80—90	»	=	5	%
7)	» » »	» 75 Rthlr. u. mehr		o.	90 fl. u. mehr		=	6	%

Digitized by Google

Provisionen für Gastspiele werden nur berechnet, und zwar zu 6% des Fixums oder der Einnahme, wenn das Gastspiel mehr als einen Spielabend umfaßt. Hiervon sind ausgeschlossen die Gastspiele der auf Engagement auftretenden Bühnenmitglieder, welche für die drei Gastvorstellungen keine Provisionen zu entrichten haben.

Pränumerationsbeträge. Diejenigen activen Bühnenmitglieder, welche auf das vom Präsidio herauszugebende »Centralorgan« abonniren, haben den vierteljährlichen Abonnementsbetrag pränumerando einzuzahlen an die Präsidial-Hauptcasse; desgleichen die zum Abonnement amtlich verpflichteten Directoren, Regisseure und Theaterbeamte.

Dies wären im kurzen Umrisse die finanziellen Angelegenheiten der deutschen Theaterpräsidien und müssen die zum Vortheile des Ganzen und zum Schutz und zur Hilfe des Einzelnen getroffenen Bestimmungen streng aufrecht erhalten und geltend gemacht werden.

Der allgemeine Geschäftsverkehr.

Die einzelnen Theaterpräsidien stehen in wechselseitiger Correspondenz. Sie haben sich Mittheilungen zu machen über Bühnenwerke (siehe: Autorenrecht), welche Beifall errangen, diese Werke auszutauschen, sowie active Bühnenmitglieder auf deren Wunsch durch Gastvorstellungen oder feste Engagements (siehe: Abtheilung für Engagementsangelegenheiten) in diesem oder jenem Präsidialbezirke bekannt oder heimisch zu machen.

Verordnungen, Bestimmungen, sowohl die allgemein künstlerischen Interessen als die administrativen Gegenstände betreffend, sind gegenseitig bekannt zu geben. Bei der Berathung von wichtigen Theatergesetzen, hervorragenden Kunst- oder Personalfragen sind von jedem Präsidium der Präsident und ein oder zwei Theaterräthe zu einer Conferenz zusammenzutreten verpflichtet. Jener Landestheater-Präsident führt sodann den Vorsitz in diesen Conferenzen, welcher die erste motivirte Anregung zu der General-Besprechung gab. Sämmtliche Conferenzbeschlüsse sind durch die »Centralorgane« bekanntzumachen.

Digitized by Google

Alle Correspondenzen, sowohl die der einzelnen Präsidien unter sich, als auch jene von Amtswegen zwischen jedem Präsidio und den ihr unterstehenden Directionen sind als »Landestheater-Sache« postfrei.

Mit den obersten Postbehörden der einzelnen Länder ist demzufolge ein Uebereinkommen dahin zu schließen und haben die Präsidien jährlich ein Pauschquantum als Abfindungssumme an den respectiven Postfiscus zu entrichten.

Die Briefe der activen Bühnenmitglieder an die Präsidien oder Directionen unterliegen dem Posttarife.

Functionen und Verwaltungszweige des Präsidiums.

Die Functionen der Präsidenten sind im Früheren bereits allgemein angegeben. Wenn ihr directes Eingreifen in einen oder den anderen Verwaltungszweig erforderlich, wird es besonders hervorgehoben werden.

Die Verwaltungszweige, ein jeder unter Specialleitung eines Theaterraths, sind folgende:

I. Die Theater-Akademie. Sie zerfällt, wie später des Näheren ausgeführt wird, in die Abtheilung für das Schauspiel, die Oper und das Ballet. Eine besondere Abtheilung für ein heranzubildendes Theater-Orchesterpersonal bleibt vorbehalten.

II. Die General-Controlle über sämmtliche active wie passive Bühnenmitglieder, einschließlich des Orchesterpersonales.

III. Die Abtheilung für Engagementsangelegenheiten; je nach Umfang selbständig oder in Verbindung mit der General-Controlle.

IV. Die Censur- und Prüfungsbehörde:

a) für Schauspielwerke;

b) für Opernwerke einschließlich der Operetten. Als Mitrath fungiren die beiden Capellmeister an der Präsidialhauptbühne;

c) für das Ballet. Als Mitrath fungirt der erste Balletmeister und die Balletmeisterin daselbst.

Die Polizeicensur und polizeiliche Aufsicht der Generalproben fällt fort, so wie sich die polizeiliche Wirksamkeit in Theatersachen auch nur auf die Aufrechthaltung der äußeren

Digitized by Google

Ruhe während der Vorstellungen im Zuschauerraume erstreckt.

Eine literarische Abtheilung der Censurbehörde redigirt das »Centralorgan« nebst dem Beiblatt: »Dramaturgische Rundschau.«

V. Die Justizbehörde. Siehe: Autorenrecht dramatischer Dichter und Componisten, Theaterrecht und Theatergesetze.

VI. Die Theater-Baubehörde.

VII. Die Verwaltung des gesammten Fundus instructus. Je nach Umfang selbstständig oder in Verbindung mit der Theater-Baubehörde.

VIII. Die Finanzbehörde. Darüber bereits oben Ausführlicheres.

IX. Die Verwaltung der Pensions-, Kranken- und Sterbecassa.

I. Theater-Akademie.

Die Kosten zur Errichtung und Einrichtung von Akademiegebäuden trägt insolange der Staat, als die Präsidial-Hauptkassen einen nachweislichen Ueberschuß hierzu nicht ergeben haben. Das vom Staat entliehene Bau- und Einrichtungscapital ist zinsfrei und ratenweis vom Präsidio zurückzuzahlen. Die von Privaten zu diesem Zwecke entliehenen Capitalien sind unter vorläufiger hypothekarischer Sicherheit und unter möglichst mäßigen Bedingnissen zu verzinsen und in gedrängten Fristen zurückzuzahlen.

Bei dieser Gelegenheit sei der Grundsatz ausgesprochen, daß sämmtliche Theater-, wie Akademiegebäude rasch von privaten Hypothekarschulden und sonstigen Lasten zu befreien sind.

Die Akademiegebäude dürften derart zu errichten sein, daß außer der gemeinschaftlichen Hauptbühne, welche bei General-Vorstellungen und Prüfungen benützt wird, und die mit allem erforderlichen Decorations- und Maschinenwerk versehen sein muß, noch für jede der drei Abtheilungen: für Schauspiel-, für Opern- und für Ballet-Eleven je eine besondere kleinere Bühne zu den täglichen Uebungen errichtet wird.

Digitized by Google

Die Lehrsäle, in denen allgemein obligate Gegenstände vorgetragen werden, sind in der Nähe der Hauptbühne anzulegen, wogegen die anderen in die Nähe der bezüglichen Abtheilungsbühnen zu verlegen sind.

In der Akademie haben der Akademiedirector, sowie der einer jeden Abtheilung vorgesetzte Professor ihre Wohnung.

Zahlungsfreie Eleven. Eleven, die nachweislich unbemittelt sind, erhalten auf Kosten der Akademie (des Präsidiums) vollständig freie Wohnung, Unterhalt und Unterricht. Die daraus erwachsenen, möglichst niedrig zu stipulirenden Kosten sind ratenweise von der späteren Gage der Betreffenden in Abzug zu bringen. (Siehe oben.)

Diejenigen Frei-Eleven, welche aus eigenem Antriebe von der Ausübung der Schauspielkunst zurücktreten oder auf Grund eines Conferenzbeschlusses der akademischen Professoren aus dem Grunde der absolut fehlenden Begabung oder anderen Rücksichten entlassen werden, sind zur Entrichtung der aufgelaufenen Kosten verpflichtet.

Die Aufnahme der Eleven in die Akademie, mit Ausnahme der für das Ballet bestimmten, welche bereits so früh wie möglich die Balletschule besuchen müssen, bedingt bei den Herren ein Alter von 16 Jahren bis zu nicht vollendetem 20. Jahre; Damen können eintreten mit zurückgelegtem 15. und nicht vollendetem 18. Jahre. Ausnahmen finden nur auf Antrag des bevorwortenden Abtheilungsprofessors statt.

Die Bestimmung des Unterrichtshonorars muß dem Präsidio überlassen bleiben. Für nicht allgemein obligate Unterrichtsgegenstände ist von den Eleven dem vortragenden Professor ein vom Theater-Akademierath bestimmtes Honorar zu entrichten.

Das akademische Lehrpersonal wird auf Vortrag des betreffenden Theaterraths vom Präsidio bestätigt.

Zu Professoren sind, mit Ausnahme für die nichtobligaten Lehrfächer, jene activen Bühnenmitglieder zu ernennen, welche im Besitz hervorragender wissenschaftlicher und Bühnenkenntnisse sind, und die zum Unterrichtertheilen erforderlichen Fähigkeiten haben. (Regisseure.) Ein tüchtig durchbildeter, ehrenwerther Charakter ist ein nothwendiges Erforderniß für den Akademieprofessor, da ihm gleichzeitig die geistige und sittliche Bildung der Eleven übertragen werden muß: auf Vorzüge

Digitized by Google

und Nachtheile des freien Künstlerlebens mit freiem Auge und lebensgewandtem Blicke hinzuweisen, ist eben so nothwendig, wie systematische Fachbildung. Aeltere Schauspielerinnen oder Sängerinnen, künstlerisch wie sittlich gleich erhaben und mit pädagogischen Fähigkeiten begabt, leiten den obligaten Unterricht der Elevinnen.

Den Gesammtunterricht, sowie Uebungen auf der Bühne leitet der Abtheilungsprofessor.

Die akademischen Lehrer und Lehrerinnen können als active Mitglieder bei einer Bühne in der Präsidialstadt engagirt sein; nur die Abtheilungsprofessoren müssen, sobald sie als solche mit Decret angestellt sind, von der Bühne als engagirte Mitglieder abtreten.

Uebrigens bleibt es ihnen unbenommen, ohne Störung des Unterrichts und mit Genehmigung des Directors zu gastiren. (Siehe Gastspiele.)

Als obligat für die Schauspiel- wie Opernabtheilung gelten folgende Unterrichtsgegenstände:

1. Die Theatergeschichte; Entwicklung der deutschen Theaterzustände bis auf unsere Zeit. Kenntniß der hervorragenden Kunstgrößen und deren Einfluß auf die dramatische Kunst. — Die Theatergeschichte von Frankreich, England, Italien und Spanien (die charakteristische Darstellungsweise in diesen Ländern); sowie Kenntniß der theatralischen Zustände im alten Athen und Rom mit specieller Berücksichtigung der einflußreichsten Dichter.

Für die Opernabtheilung besonders: die Geschichte der deutschen und ausländischen Oper, besonders der italienischen und französischen.

2. Die Bühnenkunde. Kenntniß der scenischen Einrichtungen von den Alten bis auf unsere Zeit. (Decorations- und Maschinerieweſen.)

3. Geschichte der dramatischen Literatur in Deutschland. Es ist hierbei stets, so bald es nöthig, der Zusammenhang mit der Theatergeschichte nachzuweisen. (Berücksichtigung des in jeder Epoche vorwaltenden Zeitgeistes und Geschmackes.) — Sonderung der dramatischen Dichter nach ihren Hauptleistungen in: Drama, Schauspiel, Lustspiel oder Posse. (Hierbei Rücksicht zu nehmen auf die Theatergeschichte.) — Allgemeine Kenntniß der dramatischen Literatur in Frankreich, England (mit beson-

Digitized by Google

derer Rücksicht auf Shakespeare) und Italien. — So weit nicht schon bei der Theatergeschichte, ist hier eingehender die dramatische Literatur im alten Athen und Rom zur Kenntniß der Eleven zu bringen.

4. Die Costümkunde. Zunächst chronologisch geordneter Nachweis über die verschiedenen Costümgattungen in Deutschland mit Benützung getreuer Costümbilder. Dasselbe allgemein gehalten von anderen Nationalcostümen. — Das altgriechische und römische Costüm.

5. Die Schminkkunst. Ihre erste Entstehung bis zur heutigen Ausbildung. — Das Maskenwesen der Alten. Die Schminkkunst ist practisch zu erläutern und von den Eleven zu üben.

6. Ueber Auffassung und Darstellung verschiedener Charaktere. Theoretischer Vortrag mit practischer Erläuterung. Nachahmung durch die Eleven. Das Skizziren prägnanter Persönlichkeiten aus der Geschichte oder Gegenwart mit Benützung von Porträts. Angewandte Schminkkunst.

7. Das Sprachstudium und die Stimmbildung. Systematische Anleitung und Sprachstudien beginnen vom ersten Tage des Eintrittes in die Akademie. Recitation und Declamation. — Die Dialectenkunde nebst Uebungen verschiedener Dialecte.

8. Metrische Uebungen. — Freie Vorträge in gebundener und ungebundener Sprache nach gestellten Thematen.

9. Französische Sprache. — Recitation von Versen aus Corneille's, Racine's Werken. — Unterschied zwischen der französischen und deutschen Declamation. — Der Pathos im Vortrag von altclassischen französischen Versen und die elegante Leichtigkeit in der neufranzösischen Lustspielprosa.

10. Unterricht im Zeichnen, speciell anzuwenden auf Costümzeichnen, sowie Porträts; — charakteristische Physiognomien. — Anwendung der Farben.

11. Der Unterricht im Gesang erstreckt sich auf Einzel- wie Chorgesang. — Vortrag seriöser und heiterer Lieder. — Coupletvortrag.

12. Unterricht im Fechten und Tanzen. — Gewandtheit und Geschmeidigkeit des Körpers. — Kühnheit mit Grazie gepaart; Aneignung einer eleganten Tournure ohne Affectation und Ziererei.

Digitized by Google

Für die Opern-Eleven und Elevinnen sind noch ferner folgende Unterrichtsgegenstände obligat:

13. Der selbstverständliche systematische Gesangsunterricht mit folgendem Partienstudium.

14. Clavierspiel. — Fertigkeit zum Selbstbegleiten beim Lieder- wie Partiengesang.

15. Compositionslehre (Generalbaß).

16. Die italienische Sprache.

Als nicht obligat sind folgende Unterrichtsgegenstände anzusehen: Die italienische Sprache für die Schauspiel-Abtheilung. Die englische Sprache Clavier- und Geigenspiel für die Schauspiel-Abtheilung.

Der akademische Cursus dauert für die Eleven der Schauspiel- und Opern-Abtheilung zwei Jahre; nach Bestimmung der Prüfungscommission (des Theaterraths, des Akademiedirectors wie Theaterdirectors oder Capellmeisters) muß der Eleve oder die Elevin noch bis zu einer nächsten bestimmten Prüfung in der Akademie verbleiben. Die practischen Uebungen für die Eleven beginnen auf der Abtheilungsbühne ein halbes Jahr nach ihrem Eintritt in die Akademie und werden, wie bereits erwähnt, vom Abtheilungsprofessor geleitet. Diese Uebungen finden an drei bis vier Abenden auf der Bühne statt.

Diejenigen Eleven und Elevinnen, welche bereits ein Jahr die Akademie besucht haben, werden auf der Hauptbühne unter Regie des Akademiedirectors eingeübt.

Die Zöglinge sind hier mit den heterogensten Rollen zu betrauen, um einen sicheren Blick über ihr vorwaltendes, eigenthümliches Talent zu gewinnen.

Drei Abende wöchentlich wird die Schauspiel-Abtheilung und eben so oft die Opern-Abtheilung zu Uebungen herangezogen; bei dieser Gelegenheit dürfte zu erwägen sein, ob die Zöglinge der Orchesterschule dort zu spielen hätten.

Die Orchesterschule steht unter Oberleitung des ersten Capellmeisters. (Mitrath im Präsidium.)

Digitized by Google

Die Prüfungen der Eleven und Elevinnen beider Abtheilungen finden im September eines jeden Jahres statt.

Die wissenschaftlichen Prüfungen werden von dem Theaterrath, dem Akademiedirector, einem Theaterdirector und einem vom Präsidenten als Prüfungscommissär zu ernennenden Theatersecretär abgehalten.

Die practischen Prüfungen finden vor einem geladenen Auditorium auf der ersten akademischen Bühne Statt. Die zu Absolvirenden werden mit hervorragenden Rollen und Partien in Stücken verschiedenen Genres an zwei bis drei Abenden betraut und der Gesammteindruck ihrer tüchtigen Leistungen bestimmt erst ihren definitiven Uebertritt zum Theater, dessen active Mitglieder sie demnächst durch Entscheidung der Prüfungscommission werden. Die erfolgten Ernennungen werden durch Anschlag, sowie durch das »Centralorgan« bekanntgemacht, und sind die Betreffenden somit engagementfähig.

Mit abgeschlossenem ersten Engagement treten die nunmehrigen activen Bühnenmitglieder in alle diesen obliegenden Pflichten und zustehenden Rechte.

II. Die General-Controlle.

Sämmtliche active wie passive Bühnenmitglieder sind in besonderen Verzeichnissen aufzuführen, um stets über deren Ab- und Zugang genauen Ausweis zu haben.

Von den passiven Mitgliedern — dem Beamtenpersonale — ist bereits oben gesprochen, und erübrigt es nur, die activen Mitglieder nach ihrer jeweiligen Stellung zu classificiren.

Die Letzteren zerfallen in fünf Kategorien:

I. Die Directoren, Musikdirectoren und Capellmeister.
II. Das darstellende Personal im Schauspiel, Oper und Ballet.
III. Das gesammte Chorpersonale.
IV. Die Souffleure.
V. Die Mitglieder der Theaterorchester, insoferne dieselben als feststehendes Personale der Bühne engagirt sind, und nicht bloße Aushilfsdienste leisten.

Digitized by Google

Die nächste Thätigkeit der Präsidien nach ihrer Errichtung geht dahin, diese Verzeichnisse aufzustellen. Sämmtliche active Bühnenmitglieder haben sich demnach bei demjenigen Präsidio eintragen zu lassen, in dessen Bezirk sie ihr letztes Engagement hatten. (Oder bei dem betreffenden Präsidio in ihrem Geburtslande.) Diejenigen, welche sich nicht innerhalb eines Präclusivtermines zur Eintragung gemeldet haben, von denen wird angenommen, sie treten von der Bühne zurück; denn kein Director darf ein in der Centralcontrolle nicht verzeichnetes früheres Mitglied engagiren.

Ein jedes in der Generalcontrolle verzeichnete active Bühnenmitglied erhält eine, auch den politischen Behörden gegenüber, giltige Legitimationskarte, in dem unter Anführung des Geburtstages, Jahres und Ortes der Tag der erfolgten Aufnahme zum deutschen Bühnenmitgliede, sowie seine besondere Stellung zur deutschen Bühne angegeben ist. Mit Uebertritt in ein anderes Fach, wie bei den Schauspielern und Schauspielerinnen, oder Choristen und Choristinnen, sofern diese durch nachgewiesene Leistungsfähigkeit (Directorial-Erklärung mit dem Gutachten der Regisseure versehen) in das specifisch darstellende Fach überzugehen beabsichtigen, wird nach erfolgter Auslieferung der früheren Legitimation eine neue, mit Angabe des gegenwärtig zu repräsentirenden Faches, ausgefolgt.

Diese Legitimationskarten gelten gleichzeitig als Reisepässe und bleiben stets zu Händen des Inhabers. Weder von der Polizeibehörde, — wie dies in vielen Orten mit den Pässen gebräuchlich, — noch von den Directionen dürfen diese Legitimationen den Inhabern abverlangt werden; diese sind dagegen zu jeder Zeit dieselben vorzuweisen verpflichtet.

Nur mit definitivem Austritt eines Mitgliedes aus dem deutschen Bühnenverbande geht die Legitimationskarte an das Präsidium zurück, welches dieselbe ausgestellt hat. —

Sobald nach ein bis zwei Generationen sich die activen Bühnenmitglieder nur aus den Theater-Akademien recrutirt haben werden und ferner recrutiren, tritt die Generalcontrolle direct mit der Präsidialabtheilung für Engagements in Verbindung.

Digitized by Google

III. Die Engagements-Abtheilung.

Die Directoren werden, wie bereits oben erwähnt, direct in Präsidialconferenzen ernannt. Dem Präsidio bleibt es überlassen, den Directoren vollständig freie Hand beim Cassagebaren und Aufführen von Novitäten zu lassen, wenn letztere ein jährliches Fixum an die Präsidialhauptcassa zu den verschiedenen Fonds abzuführen sich verpflichten und das Präsidium die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Kunstprincipien und Interessen der activen Bühnenmitglieder nicht gefährdet erscheinen. In Betreff des Autorenhonorars sind diese Directoren jedoch den bestehenden Vorschriften unterworfen. (Siehe Autorenrecht.)

Im Uebrigen gelten bei der Wahl und Ernennung zu Directoren folgende Bestimmungen:

Frauen sind ein für alle Mal von der Direction eines Theaters ausgeschlossen und erhalten dieselben unter keiner Bedingung ein Theaterdirectoriat.

Nur Männer, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen sich um ein Directoriat bewerben.

Hervorragende allgemeine Bildung, sowie geläuterte Kunstanschauung werden von dem Bewerber vorausgesetzt; ob derselbe längere oder kürzere Zeit bereits actives Bühnenmitglied gewesen sein muß, ist nach Verhältniß der zu übernehmenden Direction vom Präsidio als obligat oder nichtobligat zu bestimmen.

Nach Umständen müssen die ernannten Directoren eine Caution leisten; jedenfalls dann, wenn ihnen ausgedehnte Vollmachten, wie oben erwähnt, gegeben werden.

Die Directoren werden auf ein oder mehrere Jahre ernannt, und können, wenn sie sich bewährt haben, mit lebenslänglichem Decret angestellt werden, wodurch sie das Recht der Beamtenpension erlangen.

Anmerkung. Directoren wie Regisseure können zu Präsidial- und Theatersecretären ernannt werden. (Siehe darüber.)

Dem Präsidio steht es frei, Directoren in eine andere Stadt oder in einen andern Bezirk zu versetzen; ebenfalls haben letztere das Recht, unter genügend motivirten Gründen eine Versetzung zu beantragen.

Digitized by Google

Sämmtliche Directoren beziehen einen fixen Gehalt, — falls ihnen nicht nach oben angedeuteten Modificationen beschränkte oder unbeschränkte Vollmacht zugestanden worden ist.

Die Directoren von Saison- und Bezirkstheatern — welche vor ihrer Ernennung jedenfalls active Bühnenmitglieder gewesen sein müssen, — beziehen neben ihrem Directorialgehalt eine entsprechende Gage, da von ihnen eine künstlerische Mitwirkung verlangt werden muß, welche einestheils nothwendig ist, um den Künstlerbestand zu vervollständigen, der bei diesen Verhältnissen doch den Theatern ersten Ranges nicht gleich angenommen werden darf, und anderentheils sollen die Directoren der Theater zweiten und dritten Ranges durch eigene Leistungen den bei ihnen engagirten jüngeren Mitgliedern und Anfängern einen ebenso künstlerischen wie sittlichen Halt bieten. Auf diese Directoren beziehen sich auch die Vorschriften zum Beitritt zur Pensions-, Kranken- und Sterbecassa.

Die Regisseure werden vom Director aus der Zahl der engagirten älteren Mitglieder gewählt und von dem betreffenden Theaterrath bestätigt. Sind Künstler mehrere Jahre hindurch mit den Regiefunctionen betraut gewesen, so können sie auf ihr Ansuchen hauptsächlich in dieser Stellung an jede Bühne engagirt werden. (Permanenz-Regisseure.)

Tüchtige Regisseure haben bei Besetzung von Directoriaten den Vorzug.

Die Chormitglieder, welche sich zum Bühnenbeitritt melden, werden nach erfolgter Prüfung durch den Capellmeister oder Regisseur vom Director engagirt. Es bleibt ihnen überlassen, nach einer sechs- bis zwölfmonatlichen Dienstzeit ihren definitiven Beitritt zur deutschen Bühne durch den Director dem Präsidio bekannt zu geben und finden dann die Vorschriften Geltung, welche für neu aufzunehmende active Bühnenmitglieder oben angegeben sind.

Bis dahin haben die Chormitglieder vor dem Director das Versprechen abzugeben, sich unbedingt den bestehenden allgemeinen Theatergesetzen und Disciplinarvorschriften fügen zu wollen.

Als Souffleur sind vornehmlich jene activen Bühnenmitglieder zu engagiren, welche aus körperlichen oder Gesundheitsrücksichten die

Digitized by Google

Bühne nicht mehr betreten können, und sich zu diesem Posten melden. Es versteht sich von selbst, daß etwaige Leiden nicht derart sein dürfen, um sie auch als Souffleur untauglich zu machen. Pensionsberechtigung hindert nicht, Souffleur zu werden. Die Opernsouffleure müssen selbstverständlich musikalisch sein.

Bei dem Engagement der activen Bühnenmitglieder gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

Jüngere Mitglieder und Anfänger, — einschließlich der nach erfolgter Prüfung aus den Akademien Entlassenen, — sind möglichst den Bezirks- und Saisonstheatern zuzutheilen, um dort durch vieles und vielseitiges Spielen die nothwendige Routine und Selbstständigkeit zu erwerben.

Bei Engagementwechsel ist zu erwägen, aus welchen Gründen ein Mitglied einen solchen wünscht. Ist die Veranlassung rein persönlicher Natur, so wird ihm bedeutet, sich möglichst den Verhältnissen zu accommodiren. Jedenfalls aber hat der betreffende Theaterrath die Verpflichtung, nach Möglichkeit den von Mitgliedern ausgesprochenen Wünschen wegen Engagementwechsels zu entsprechen; denn nichts ist nachtheiliger für den Künstler und jede freie Kunstschöpfung hemmender, als künstlerische Intentionen durch bureaukratische Maßregeln oder behördlichen Zwang beschränken, beengen oder gar unterdrücken zu wollen. Frei ist die Kunst, frei sei auch der Künstler; niemals suche man den freien schöpferischen Kunstgenius durch irgend welchen Druck niederzuhalten. In gegenseitiger Würdigung ihrer Stellung zur Oeffentlichkeit liegt zugleich für das Präsidium, wie für die activen Mitglieder ein so bedeutender Schwerpunct in dem Princip der freien Kunst: beide Theile, das Präsidium wie die Mitglieder des autonomen Theaters, die Künstler, müssen von der Ueberzeugung durchdrungen sein, daß sie in der strengen Durchführung ihrer Pflichten sich keineswegs beengend und mit einer sogenannten Amtsscheu gegenüberstehen; die Begriffe von Gleichstellung oder Subordination können und dürfen in Verfolgung und Aufrechthaltung eines gediegenen Kunststrebens durchaus keine Geltung finden: hiernach ist die irrthümliche Annahme einer gewissermaßen militärischen Unterordnung unter das Präsidium auf das gehörige Maß

Digitized by Google

zurückzuführen. Das Präsidium wie die Bühnenmitglieder haben stets zu berücksichtigen: daß Künstler keine Handwerker und Automaten sind, und nie in verdumpfende Geistlosigkeit versinken dürfen, wenn sie die dichterischen Gestalten durch sich und ihre Phantasie zu lebendigen, wirkungsreichen Wesen gestalten sollen.

Alles kraftgeniale Vagabondenthum unter den activen Bühnenmitgliedern, — ein krankhafter Auswuchs einer oft allzu zügellosen Phantasie — werde dagegen mit aller Entschiedenheit niedergehalten und unterdrückt.

Mit geistvollem Blick und einsichtsvoller Geschicklichkeit im Hinblick auf die Kunst und unter Berücksichtigung der Directorialverhältnisse und der Charaktereigenthümlichkeit der Künstler muß der die Engagementsangelegenheiten leitende Theaterrath stets allen Theilen gerecht zu werden suchen.

Der Theaterrath muß stets in Kenntniß über die künstlerische Entwickelung und die Leistungen der Mitglieder sein, und falls von ihm direct oder auf Veranlassung eines Directors Engagementsanträge ausgehen, ganz besonders Rücksicht auf die Verwendbarkeit und tüchtige Beschäftigung des zu Engagirenden an dieser oder jener Bühne nehmen und darüber wachen.

Die Capellmeister wählt und ernennt das Präsidium unter musikalischem Beirath. Aspiranten sind die mit dem Zeugniß der Reife entlassenen Zöglinge der Conservatorien, oder aber Orchestermitglieder, welche sich durch hervorragende musikalische Befähigung bekanntgemacht haben. In ihrer Stellung zum Director sind die Capellmeister demselben coordinirt; bei der Leitung einer Bühne, wie Feststellung des Repertoires haben sie jedoch keine entscheidende Stimme, wohl aber in musikalischer Beziehung dem Director rathend zur Seite zu stehen.

Der Director hat streng darüber zu wachen, daß sich kein Capellmeister irgend welche Bevorzugungen bei Besetzung von Partien zum Nachtheil anderer Künstler erlaubt, und ist auf Reclamationen letzterer beim Präsidium der Director wie der Capellmeister zur Verantwortung zu ziehen.

Musikdirectoren, aus der Zahl der Capellmeister gewählt und mit Decret ernannt, wodurch sie zu den Beamten gezählt werden,

Digitized by Google

sind nur an Bühnen ersten Ranges, sofern sie speciell Operntheater sind oder die Oper bei dieser Bühne besonders gepflegt wird, anzustellen.

Der General-Musikdirector, Präsidialbeirath, hat über die zweckmäßige Vertheilung der Musikdirectoren und Capellmeister zu wachen.

Die Orchestermitglieder werden vom Capellmeister geprüft und dem Director zum Engagement vorgeschlagen. Falls sie definitiv der deutschen Bühne beizutreten Willens sind, gelten für sie dieselben Vorschriften wie für die Chormitglieder.

Balletmeister oder Meisterinnen werden vom Theaterrath ernannt.

Die Solotänzer und Tänzerinnen haben sich den Ballet-Prüfungen zu unterwerfen.

Für den Balletchor gelten im Ganzen dieselben Bestimmungen wie für den Opern- und Schauspielchor. —

Die Engagementskosten sind bereits oben (siehe Einnahmen) festgesetzt.

IV. Die Censurbehörde.

Wie im »Autorenrecht« des Näheren ausgeführt, haben die Dichter, Componisten und Balletarrangeure ihre Werke dem Präsidium der Censurbehörde, einzureichen.

Im »Autorenrecht« sind ebenfalls die Honorar- und Tantième-bestimmungen getroffen.

Die Censurbehörde hat die Pflicht, jedes ihr eingereichte Werk mit strenger Gewissenhaftigkeit zu prüfen und das Resultat durch das »Centralorgan« bekanntzugeben.

Die Werke sind unter einer Chiffre einzureichen, um Vorurtheilen und sonstigen Beirrungen zu entgehen. — da es zu geschehen pflegt, daß sich Censoren leicht durch »Namen« bestechen lassen.

Werke, welche auf jüngere Verfasser und Componisten schließen lassen. sind möglichst zu pousfiren; Mängel und Fehler sind in schonender Weise zu rügen und deren Aenderung zu beantragen, um das Werk aufführungsfähig zu machen.

Digitized by Google

Ein vorwiegend deutscher Geist mit Rücksicht auf National- und Localverhältnisse soll bei den dramatischen Werken vorwaltend sein, um einer specifisch deutschen dramatischen Literatur die Oberhand über das seichte Uebersetzungs- und Bearbeitungswesen gewinnen zu lassen.

Die hervorragenden Erzeugnisse ausländischer dramatischer Literatur werden durch angestellte Uebersetzer den deutschen Bühnen zugänglich gemacht; das Präsidium, die Censurabtheilung hat demnach mit ausländischen Bühnen in Verbindung zu treten.

Anderweitig eingereichte Uebersetzungen sind zurückzuweisen.

Glaubt ein Dichter oder Componist sich durch Zurückweisen seines Werkes beschädigt, so steht ihm das Recht zu, den Director eines Saison- oder Bezirkstheaters um Aufführung des betreffenden Werkes zu ersuchen; hat sich dasselbe nach dreimaliger honorarfreier Aufführung für lebensfähig erwiesen, so treten die im »Autorenrecht« normirten Bestimmungen in Kraft und wird demgemäß das Censururtheil modificirt. Die Erlaubniß zu privativer Aufführung kann vom Präsidenten jedoch nur ertheilt werden, falls solche Werke keine auf Sittenverderbniß hinzielende Tendenz haben.

Im Uebrigen gilt das frei Wort des Dichters. Offenbar einleuchtende Beleidigungen von Persönlichkeiten sind zu unterdrücken; von einem ästhetischen Gesichtspuncte sollen die Charaktere in den dramatischen Werken aufgefaßt und durchgeführt sein. — Beleidigungen des guten Geschmackes und der Sitten, vom Dichter wie von Künstlern, werden bei ersterem durch Abweisen des Werkes, bei letzteren mit den strengsten, in den »Theatergesetzen« enthaltenen Strafen geahndet. Im letzteren Falle trifft zugleich den Director die ganze Verantwortlichkeit und Strafe.

Die bisher durch die Staatspolizei ausgeübte Theatercensur hört auf.

Die öffentlichen Recensenten (Besonderes darüber später) haften mit ihrem vollen Namen für jede Ueberschreitung der künstlerischen Grenzen und wahren und vertreten das öffentliche Kunsturtheil.

Digitized by Google

Eine Abtheilung der Censurbehörde redigirt das »Centralorgan«. Durch dasselbe sind, wie bereits erwähnt, sämmtliche Specialverordnungen, Ernennungen, Engagements, Prüfungsresultate, Vacanzen und Entlassungen bekannt zu geben. Am Schluß des Jahres sind durch das »Centralorgan« die Einnahmen und Ausgaben der Pensions-, Kranken- und Sterbecassa zu veröffentlichen.

Das »Centralorgan« erscheint wöchentlich einmal und sind, wie bereits bekannt, sämmtliche Directoren und Regisseure, Musikdirectoren und Capellmeister, wie die Beamten zur Haltung des Blattes ex officio verbunden.

Alle vierzehn Tage erscheint das »Centralorgan« mit einer literarischen Beilage: »Dramaturgische Rundschau.«

Wenn nicht auf das »Centralorgan« selbst, so doch auf diese Beilage müssen sämmtliche active Bühnenmitglieder abonniren.

In strengwissenschaftlicher Form wird die »dramaturgische Rundschau« namentlich die zur Theaterkunde und Bühnenwissenschaft gehörigen Gegenstände, außerdem aber auch alle übrigen hervorragenden Erzeugnisse der Plastik und Malerei besprechen. Ferner werden darin die Darstellungen verschiedener Rollen von bedeutenden Künstlern und Künstlerinnen eingehend erörtert. Ebenfalls finden Biographien von Kunstgrößen Aufnahme; Recensionen und Tageskritiken jedoch unter keiner Bedingung.

Die Redaction der »dramaturgischen Rundschau« hat tüchtige schriftstellerische Arbeiten von Bühnenmitgliedern besonders zu berücksichtigen. Es versteht sich von selbst, daß die angenommenen Arbeiten honorirt werden.

Den öffentlichen Zeitungsreferenten für Theater soll es allein vorbehalten bleiben, die Kritiken und Recensionen von Darstellungen auf den Bühnen mit Einsetzung ihres vollen Namens dem Publicum, wie den Bühnenmitgliedern bekannt zu geben. Einestheils wird hierdurch den überhandgenommenen Reclameschreibereien vorgebeugt und eine Beurtheilung hält sich auch leichter in den Grenzen der Thatsache; andererseits wird das zeitungleſende Publicum wieder an die Würde der öffentlichen Kritik gewöhnt, welche durch vielseitig unbefugtes

Digitized by Google

Einmiſchen »Unberufener« unendlich von ihrer einſtigen Wichtigkeit verloren hat.

Die Redactionen der Zeitungen werden dafür verantwortlich gemacht, daß Recenſionen unparteiiſch, ernſt, wohlwollend, fern von allen böswilligen Anfeindungen des Inſtituts oder einzelner Mitglieder gehalten ſind. Rath- und Vorſchläge, Beſprechungen von Darſtellungen haben in einer der Kunſt entſprechenden würdevollen Weiſe zu geſchehen.

Sollte das Gegentheil von alle dem ſtattfinden, ſo führt das Präſidium bei dem Staatsminiſterium gegen eine ſolche Redaction Klage

Ueber Wirkung und Tragweite öffentlicher Recenſionen ſiehe: Theaterrecht und Geſetze.

V. Die Theater-Juſtizbehörde.

Zum Theaterrecht.

Alles Für und Wider einen eximirten Gerichtsſtand findet ſeine Entſcheidung in der Nothwendigkeit desſelben. Beſondere Einrichtungen und Stände begründen auf gewiſſe, nur für dieſe geltende Rechtsgrundſätze, welche deswegen durchaus nichts den bürgerlichen Geſetzen und dem Staatsgrundgeſetz Zuwiderlaufendes oder von dieſem Abweichendes bevorrechten. Sie erheiſchen zur Aufrechthaltung ihrer Selbſtſtändigkeit ſpeciell juridiſch-formelle Begriffe, welche in einem beſondern Recht und in beſonderen Rechtsbeſtimmungen Ausdruck finden.

Die Kunſtinſtitute im Allgemeinen, wie ganz beſonders das Theater erfordern in vielen Fällen eine Rechtsgeltendmachung, welche zumeiſt außer der Tragweite des ſpecifiſch bürgerlichen Geſetzbuches ſteht. Einzelner Fälle zu gedenken, in denen das letztere nicht ausreichte noch genügte, iſt hier nicht unſere Abſicht; jedenfalls aber hat die Unzulänglichkeit der richterlichen Entſcheidungen in vielen Rechtsſtreitigkeiten bei Kunſt- und Künſtlerwerth immer mehr und mehr das Bedürfniß nach

Digitized by Google

endgiltigen Bestimmungen, nach sanctionirten Gesetzen in Kunstangelegenheiten hervorgerufen.

Daß das Theater zunächst eine unabhängige Rechtsbehandlung erfordert, beweist schon die genügend documentirte Nothwendigkeit seiner auf autonomer Selbstständigkeit beruhenden Organisation. Dramatische Kunstleistungen im Allgemeinen, wie die Charaktereigenthümlichkeiten der activen Bühnenmitglieder können nicht von demselben Standpunct beurtheilt werden, wie Handwerkserzeugnisse oder der Professionistenstand. Der bisher meistens erfolgte polizeiliche Entscheid in Streitsachen hatte selten das Richtige getroffen: denn von dieser Seite sah man oft — wenn auch wohl bei intelligenten Beamten mit innerem Widerstreben — den dramatischen Künstler als Bediensteten und den klagenden oder verklagten Director als Dienstgeber an. Alle Parteien fühlten das Falsche einer solchen Auffassung und dennoch wußte man keinen anderen Ausweg: da entsprechende Vorschriften und Gesetze, da ein passendes Regulativ fehlte.

Mangel an sittlicher Idee und Rechtsbewußtsein, wie oft vorwaltende Eigenmächtigkeit, mit der klare Contractsbestimmungen umgangen oder übersprungen wurden — und werden, verfehlten nicht eine fast allgemein werdende Corruption hervorzurufen, wogegen selbst Cartelverträge keineswegs genügenden Schutz zu bieten vermögen, umsoweniger als dem beschädigten activen Bühnenmitgliede eine ähnliche Einrichtung und ein abgeschlossenes Corporationsmaxim zur Wahrung und Geltendmachung ihrer Rechte fehlte. Das achselzuckende Verweisen an die bürgerliche Justiz ist oft ein ebenso wohlwollender wie fruchtloser Rath. — und so ging dann Gewalt vor Recht!

Auf Grundlage der vorhandenen Materialien mit Berücksichtigung der allgemeinen Rechtsgrundsätze sind demnach in Uebereinstimmung sämmtlicher Theaterpräsidien von diesen Gesetze zu entwerfen, welche die Grundsätze eines deutschen Theaterrechts zur Anschauung bringen.

Die somit gegebenen rechtsgiltigen Bestimmungen werden nach Sanctionirung durch die Landesfürsten in ein „Theater-Gesetzbuch“ vereinigt, das in Streitfällen den mit richterlichen Functionen betrauten

Digitized by Google

Präſidien, reſp. den Theaterrechtsräthen, zur Richtſchnur bei ihren Entſcheidungen dient.

Dieſes »Theater-Geſetzbuch« würde in drei Theile zerfallen:

Der erſte Theil behandelt die Theaterjurisdiction, der zweite die Theatergerichtsordnung und der dritte Theil enthält ſämmtliche Theatergeſetze.

Die »Theaterjurisdiction«, wie die »Theatergerichtsordnung« beſtimmt die richterliche Stellung zu den Parteien. Es werden drei Inſtanzen feſtgeſetzt.

Die erſte Inſtanz bildet das Ehrengericht. Ein ſolches wird ohne directes Eingreifen des Präſidiums von den activen Bühnenmitgliedern und reſp. dem Director, ſobald er unbetheiligt iſt, feſtgeſetzt. Iſt letzterer als Kläger oder Beklagter betheiligt, ſo hat das klagende Mitglied ſich direct an den Theaterrechtsrath ſeines betreffenden Präſidiums zu wenden. — Das Ehrengericht hat die Pflicht, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen.

Fand ein ſolcher nicht ſtatt, ſo geht das aufgenommene Protokoll nebſt ausführlicher Motivirung über den Klagepunct an den Theaterrechtsrath zur Entſcheidung. Dies iſt die zweite Inſtanz.

Da durch die häufige größere Entfernung der Parteien von dem Präſidialſitz eine mündliche Vernehmung oft ſchwierig oder gar unmöglich wird, ſo ſind ſämmtliche Dupliken, Repliken u. ſ. w. auf dem Correſpondenzwege zu erledigen. Uebrigens bleibt es den Parteien überlaſſen, ſich von jenen Theaterſecretären vertreten zu laſſen, welche vom Präſidio als Mandatare ex officio beſtimmt ſind.

Sollte gegen das Urtheil zweiter Inſtanz appellirt werden, ſo werden die Acten dem Präſidenten zur endgiltigen Entſcheidung vorgelegt. Der Präſident hat in ſolchen Fällen eine Commiſſion zu berufen, welche aus dem geheimen Theaterſecretär, zwei Räthen und zwei Secretären beſteht. Dieſe oberſte Theatergerichtscommiſſion bildet die dritte Inſtanz; gegen deren rechtsgiltige Entſcheidung findet keine fernere Appellation ſtatt und begeben ſich dann die Parteien jeder ferneren Einwendung.

Es iſt ſelbſtverſtändlich, daß das Theaterrecht nur innerhalb der

Digitized by Google

Bühnenangelegenheiten Anwendung findet, im Uebrigen unterstehen sämmtliche active wie passive Bühnenmitglieder dem ordentlichen Gerichtsstande.

Forderungsklagen eines Privaten gegen ein actives Bühnenmitglied sind vor Einleitung des Processes dem Director mitzutheilen, um einen gütlichen Ausgleich oder sofortige Erledigung herbeizuführen.

Es dürfte zu erwägen sein, ob bei bürgerlichen Gerichtsverhandlungen gegen ein Bühnenmitglied, namentlich in Strafsachen, nicht von Rechtswegen ein Theaterrath oder ein Secretär als Mandatar ex officio zugezogen werden müßte.

Ist nach dem bürgerlichen Recht die Aburtheilung eines Bühnenmitgliedes erfolgt, so gelten hier folgende Bestimmungen:

Ein jedes Mitglied der deutschen Bühne, mag es eine Stellung zum Theater einnehmen, welche es wolle, wird aus dem Verbande entlassen und hört auf Mitglied des deutschen Theaters zu sein, falls sich dasselbe strafbare Handlungen zu Schulden kommen ließ, welche das bürgerliche Strafrecht mit Gefängniß ahndet.

Ausnahmen finden statt: bei politischen Vergehen und ferner in den Fällen, wo sich ein actives Mitglied wegen allzueingehender Darstellung (Porträtirung) das Mißfallen der bürgerlichen Strafbehörde und somit eine Gefängnißstrafe zuzog.

Dem Präsidio steht das Recht zu, ein actives oder passives Bühnenmitglied zu entlassen, falls sich dasselbe durch fortgesetztes sittenloses Gebaren das allgemeine Mißfallen zuzog oder fortgesetzte oppositionelle Handlungen gegen die Maßnahmen des Präsidii oder des Directors vorliegen.

Wohlwollendes Ermahnen mit Hinweis auf die für das Mitglied erwachsenden Nachtheile müssen wiederholt und mehrseitig der definitiven Entlassung vorausgegangen sein. Der so Entlassene verliert, wie bereits früher erwähnt, sämmtliche Ansprüche an die Pensions-, Kranken- und Sterbecassa; die von ihm gezahlten Beiträge verbleiben den Cassen und nur in besonderen Fällen darf das Präsidium die Ausfolgung eines Drittels des Eingezahlten veranlassen.

Der rechtskräftig aus dem deutschen Theater Entlassene darf von

Digitized by Google

keiner Direction für was immer für Namen habende Beschäftigung engagirt werden. Sollte sich derselbe später notorisch gebessert haben und theatralische Beschäftigung wünschen, so ist das Präsidium verpflichtet, einem solchen »reuigen Sünder« eine Anstellung oder Beschäftigung zu vermitteln, ohne ihn jedoch wieder als definitives Bühnenmitglied aufzunehmen.

Die in den Theatergesetzen besonders paragraphirten Strafgesetze finden Anwendung bei Disciplinarvergehen und solchen Handlungen, welche ein höheres Strafmaß treffen. Die Disciplinarvergehen können sofort, falls sie von activen Mitgliedern begangen werden, vom Director geahndet werden; letztere dagegen müssen zur Kenntniß des Theaterrechtsraths gebracht werden, welcher ein Strafmaß bestimmt.

Zu den Disciplinarvergehen sind zu rechnen: unmotivirtes Rücksenden von übertragenen Rollen; simulirte Krankheiten (im Wiederholungsfalle zur Kenntniß des Theaterraths zu bringen), Widersetzlichkeit gegen die Anordnung des Directors oder Regisseurs; sittenloses Verhalten; Streitsüchtigkeit; mangelhaftes Memoriren; unmotivirte Störungen des Repertoires, wie auch Unachtsamkeit bei Proben und Vorstellungen.

Der Director hat zunächst auf mündlichem oder schriftlichem Wege den Zuwiderhandelnden zu ermahnen und eines Besseren zu belehren; im Wiederholungsfalle einen festgesetzten Geldbetrag von der nächstfälligen Gage als Strafe in Abzug zu bringen. Diese Strafgelder sind mit einem Bericht über die verhängten Strafen dem Präsidium einzureichen, und geht die eine Hälfte der Strafgelder in eine besondere Unterstützungscassa, die andere Hälfte dagegen in die Krankencassa. Glaubt sich ein Mitglied ungerecht vom Director gestraft, so steht ihm die Berufung an das Ehrengericht zu, welches aus vier Mitgliedern, unter denen ein Chorist, zusammengesetzt ist. Dem Ausspruche desselben hat sich der Betreffende zu fügen.

Größere Vergehen, wohin namentlich unerlaubtes Wegreisen oder Verlassen einer Bühne gehören, werden mit bedeutenderen Geld-

Digitized by Google

ſtrafen belegt, oder es wird auf Suſpendirung zeitweiſer künſtleriſcher Thätigkeit, ſogar auf definitive Entlaſſung aus dem Künſtlerverbande, letzteres jedoch nur in dritter Inſtanz durch den Präſidenten, erkannt.

Ein beſonderer Abſchnitt der Theater-Gerichtsordnung enthält den Gerichtskoſtentarif. Die Gerichtskoſten, welche erſt in zweiter Inſtanz eintreten, fallen der Präſidial-Hauptcaſſa zu. Den betreffenden Staatsminiſterien iſt zur Entſcheidung die Frage vorzulegen, ob für theaterrechtliche Documente u. ſ. w. der fiſcaliſche Stempelſatz in Anwendung zu kommen oder wegzufallen habe.

Die Theatergeſetze, als dritter Theil des Theatercodex, enthalten alle, in's Einzelne gehenden paragraphirten Beſtimmungen der Rechtsverhältniſſe, ſowohl in Forderungsklageſachen, als ſoweit Bedenken oder Behauptungen über Kunſtleiſtungen in Klageform vorgebracht werden und zwar ſofern ſich hierdurch die Direction beſchädigt glaubt, oder das active Bühnenmitglied ſich nicht gebührend von erſterer anerkannt wähnt.

Um in dieſer Beziehung nun der zweiten und bezüglich der dritten Inſtanz ein unbefangenes Urtheil zu wahren, hat der Theaterrechtsrath oder das Präſidial-Juſtizcollegium die Befugniß: das Urtheil nach dem Wortlaut der öffentlichen Kritik oder nach dem Bericht einer zu ernennenden ſachverſtändigen und unabhängigen Perſönlichkeit aus dem Publicum zu begründen. (Wichtigkeit und Tragweite der öffentlichen Kritik.)

Da dergleichen Rechtsſtreitigkeiten vornehmlich aus der Rollen- oder Partievertheilung zu entſtehen pflegen, ſo müſſen hierüber feſtſtehende, maßgebende Beſtimmungen als Geſetze normirt werden. Es iſt demnach eine genaue Claſſification und möglichſte Abgrenzung ſämmtlicher Rollen und Partien im Schauſpiel wie Oper und Ballet — mit ihren verſchiedenen Modificationen — nach Maßgabe des vorwaltend ausgeprägten Charakters nöthig. Die Rollen und Partien des feſtſtehenden Repertoirs dürften hierzu als Grundlage anzunehmen ſein, wonach ſich im Durchſchnitt die Rollen anderer Bühnenſtücke ſpecificiren. Bei Novitäten iſt der mit der Theatercenſur betraute Theaterrath unter Zuziehung des ihm beigegebenen Secretärs und nöthigenfalls auch des

Digitized by Google

Dichters oder Componisten verpflichtet, den Charakter der Rolle oder der Partie zu bestimmen. Bei dahingehender Specificirung der Partie in Oper und Operetten fungirt als Beirath der Generalmusikdirector, respective der erste Capellmeister in der Präsidialstadt. Bei Balletcompositionen und Tanzarrangements hat im Allgemeinen der ebendaselbst befindliche erste Balletmeister selbstständige Bestimmungen zu treffen; jedoch steht den Tänzern und Tänzerinnen die Berufung an den Theatercensurrath oder Rechtsrath zu, falls erstere erklären, aus künstlerischen Gründen mit den ihnen übertragenen Partien nicht einverstanden sein zu können.

Autorenrecht. Von diesen theaterrechtlichen Bestimmungen ganz unabhängig, wohl aber als einen vierten Theil des allgemeinen »Theatergesetzbuches« zu betrachten, dürfte die selbstständige Behandlung des Autorenrechts nebst den darauf sich gründenden Gesetzen sein. (Siehe Censurbehörde.)

Sämmtliche Bühnenwerke, in Schauspiel, Oper wie Ballet, sind demnach einzutheilen in »honorarfreie« und »honorarpflichtige«.

Zu den »honorarfreien« gehören jene Werke, welche von verstorbenen Meistern der deutschen Bühne als feststehendes Repertoire verblieben sind. Ausnahmen hiervon machen jene Werke Verstorbener, welche deren Erben eine contractliche Tantième von der jedesmaligen Aufführung garantiren.

»Honorarpflichtig« sind sämmtliche übrigen dramatischen wie musikalischen Werke und Balletcompositionen, sobald deren Verfasser nicht ausdrücklich auf jedes Honorar zeitweise oder ein für alle Mal verzichtet haben.

Als Grundsatz bei der Honorirung gilt das Procentverhältniß der Bruttoeinnahme. Diese Procente werden actenweise berechnet und zwar von eins bis zu fünf, also von einactigen bis fünfactigen Werken.

Der Theatercensurrath hat nach den von den Directoren allmonatlich einzureichenden Theaterzetteln, respective Repertoiren, die honorarpflichtigen Stücke zu controlliren und laut Berechnung der Cassabeamten

Digitized by Google

die Präsidialhauptcassa zur Auszahlung des Honorars an die Verfasser und Componisten anzuweisen.

Nach Umständen geschieht diese Berechnung und Auszahlung direct von den Directionen und hat das Präsidium dann nur die Controlle.

Diese Berechnungen und Auszahlungen haben allmonatlich und zwar innerhalb der ersten acht Tage zu geschehen.

Dem Präsidio steht das Recht zu, dem Dichter oder Componisten eines hervorragenden Werkes ein besonderes »Ehrenhonorar« auszahlen zu lassen. Ebenso darf es Talente aus der Präsidialhauptcassa unterstützen und subventioniren, wenn es gilt, ein dem deutschen Theater würdiges Werk zu schaffen. Alles planlose Experimentiren und jeder zwecklose Geldaufwand sind hierbei jedoch auf das sorgfältigste und strengste zu vermeiden und kann unter Umständen der Theaterrath oder der Präsident zum Schadenersatz der Präsidialhauptcassa verpflichtet werden.

Wie bereits in dem Abschnitte »die Censurbehörde« erwähnt, haben die Dichter und Componisten ihre Werke direct dem Präsidio, Abtheilung für Censurangelegenheiten, einzureichen. Der Censurrath ist berechtigt, Copien von eingereichten Werken an eine oder mehrere Directionen zu übersenden, mit der Bestimmung, das Werk innerhalb einer festgesetzten Zeit zur Aufführung zu bringen, um in zweifelhaften Fällen hiernach den Werth und die theatralische Wirkung, bezüglich die Lebensfähigkeit des Werkes beurtheilen zu können. Für diese »Probeaufführungen« bezieht der Dichter oder Componist kein Honorar, wohl aber eine für solche Probeaufführungen festgesetzte Entschädigung. Nur in Fällen, wo ein mehrseitiges gänzliches Mißfallen constatirt werden kann, wird das Werk ein für alle Mal abgewiesen, es wird nicht dem deutschen Bühnenrepertoire einverleibt.

Im Falle der definitiven Annahme eines Werkes, sei es ohne oder nach erfolgter Probeaufführung, erhält der Dichter oder Componist als Kaufsumme ein Einreichungshonorar, und wird hierdurch das Werk Eigenthum des »deutschen Theaters«. Dieses Einreichungshonorar darf den dreifachen Kostenbetrag für Druck und Papier nicht übersteigen, welchen Druck die Präsidialdruckerei übernimmt. Es müssen so viel

Digitized by Google

Exemplare gedruckt werden, daß an jede Direction zwei Bücher und resp. zwei Partituren versandt werden können und zum besonderen Verkauf eine genügende Anzahl von Exemplaren vorhanden ist. Der Erlös aus den verkauften Exemplaren geht in die Präsidialhauptcassa und wird dieser Verkauf durch die Redaction des »Centralorganes« oder durch buchhändlerische Commissionen besorgt. — Die Kosten für Druck und Lithographien von Rollen und Stimmen trägt die Präsidialhauptcassa.

Nach obiger Andeutung erhält der Dichter oder Componist factisch nur zwei Drittel als Einreichungshonorar, wogegen das letzte Drittel als Druckkosten verrechnet wird.

Wer ein vom Präsidio versandtes, dem deutschen Theater gehörendes Werk copirt oder unter anderem Titel oder mit Aenderungen zur Aufführung bringt, — namentlich bei Privattheatern, — oder dieses Werk ohne Genehmigung des Präsidii und des Dichters in eine andere Sprache übersetzt, wird mit 50 bis 100 Thlr. oder 80 bis 160 fl. bestraft. Geschieht eine solche widerrechtliche Aufführung durch Vermittelung eines Directors oder anderen Beamten, so wird ein solcher außerdem seines Amtes entsetzt und kann nach Umständen aus dem deutschen Bühnenverbande entlassen werden. (Theaterrecht und Gesetze.)

Geldstrafen bis zu 30 Thlr. oder 50 fl. treffen auch jene Directoren, Regisseure, Capellmeister, active Bühnenmitglieder und Soufleure, welche eigenmächtig in einem Werke streichen oder ändern, ohne ausdrückliche Zustimmung des Theatercensurraths, der übrigens auf desfallsiges Ersuchen eines Directors und im Einvernehmen mit dem Dichter oder Componisten das Recht allein hat, nach Ort- und Zeitverhältnissen Aenderungen vorzunehmen oder zu veranlassen, welch die Tendenz oder die Totalwirkung des Werkes nicht beeinträchtigen, sondern zu erhöhen geeignet sind. —

Im Vorhergehenden haben wir die Hauptpuncte zur Feststellung des allgemeinen »deutschen Theaterrechts«, der »Theatergesetze« und des »Autorenrechts« normirt; versuchen wir nun im Folgenden einen kurzen Entwurf zu einer nothwendigen wissenschaftlichen Behandlung des Theaterrechts.

Digitized by Google

Einleitung.

Nachdem die Nothwendigkeit und der Nutzen des Theaterrechts im Allgemeinen hinlänglich festgestellt und erwiesen ist, müssen wir, um auch den juridischen Begriff vom Theaterrecht überhaupt zu erlangen, zunächst den Begriff vom Theater, als einem autonomen Kunstinstitute, uns vollständig klar gemacht haben.

Theater ist der Inbegriff der dramatischen Kunst überhaupt. Um diese sozusagen practisch auszuüben, bildet sich eine Künstlergesellschaft. Die Existenz und Dauer einer solchen Gesellschaft hängt von einer ordentlichen Verfassung, und diese von gemeinschaftlich anerkannten Rechtsgrundsätzen ab, wodurch die einzelnen Handlungen der Mitglieder zu einem gemeinschaftlichen Kunstzweck geleitet und die Rechte und Pflichten derselben sowohl unter sich, — als dem Theater, dem Bühnenverbande angehörig, als auch gegen alle dem Theater nicht Angehörigen genau bestimmt werden.

Der Inbegriff solcher Rechtsgrundsätze heißt das Recht der Bühnenmitglieder, — oder Theaterrecht objectiv.

Die rationelle wissenschaftliche Kenntniß des objectiven Theaterrechts heißt — Theaterrecht subjectiv.

Da das Theater ein öffentliches Institut ist und deren active wie passive Mitglieder eine öffentliche Gesellschaft im Staate bilden, welche Gesellschaft in Hinsicht ihrer öffentlichen Aufnahme und Anerkennung nicht nur vom Staate geduldet, sondern sogar von ihm beschützt wird, so geht hieraus hervor, daß das Theater in seiner Totalität und bei all' seinen objectiven Gerechtsamen abhängig vom Staate und dessen Grundgesetzen ist.

Der Staat hat die Pflicht, das Theater als Kunstinstitut in seiner Permanenz zu beschützen; er hat jedoch keine Verpflichtung, diesen Schutz auch bis auf die Existenz und Subsistenz der Mitglieder dieses Kunstinstitutes auszudehnen; denn das Theater befindet sich in der Vollgewalt zur Begründung eigener Existenz.

Alle activen wie passiven Bühnenmitglieder sind abhängig vom »Theater«, als einem auf selbstständiger Verfassung ruhenden Institute; als Staatsbürger unterstehen sie den Staatsgesetzen.

Digitized by Google

Das Theater ist dem Staate, — als der Beschützerin und Beförderin der allgemeinen Wohlfahrt, der Künste und Wissenschaften, subordinirt.

Der Nutzen des Theaterrechts geht einfach, wie erwiesen, aus der Nothwendigkeit desselben hervor. Eine Corporation wie die dramatischen Künstler, ein Institut wie das Theater, welches bereits so eng mit dem Volksleben verwachsen ist, kann in seiner Wirkung nie zu voller Blüthe und Fruchtbarkeit gedeihen, so lange es unter mangelnder administrativer Pflege vegetirt, und noch keiner selbstständigen Gerechtsame theilhaftig ist.

Zu einer leichtern wissenschaftlichen Behandlung des Theaterrechts scheint es nothwendig, dasselbe in besondere Abschnitte zu zergliedern, welche, jeder für sich möglichst eingehend behandelt, die Auffassung des Totales wesentlich erleichtern.

§. 1. Die Veranlassung und der Ursprung der bestehenden deutschen Theatergesetze und besonderen Bestimmungen, — welche in den verschiedenen Entwicklungsperioden des deutschen Theaters aus dem Vernunftsrecht (naturalis ratio) entstanden und zum Gewohnheitsrecht ohne ausdrückliche staatliche Sanction geworden sind, — ist so genau als möglich zu erforschen und ihre Ausbildung wie Veränderung im Laufe der Zeit zu verfolgen. Das Gewohnheitsrecht ist um so sorgfältiger zu beachten, je gewisser es ist, daß die neueren Fortschritte in der Bühnenverwaltung nur Vervollkommnung und Bestätigung bereits bestandener Ansichten und Thatsachen sind.

§. 2. Da nach der Rechtsphilosophie überhaupt erst ein Gesetz gegeben werden kann, dessen Brauchbarkeit sich durch eine Reihe von Jahren als Gewohnheitsrecht im Theaterverkehr und Bühnenleben bewährt hat, so kann auch erst nach einer rationellen Behandlung des deutschen Theaterrechts und der einzelnen Rechtsgrundsätze eine definitive Gesetzgebung normirt werden.

§. 3. Die eigentlichen Quellen des Theaterrechts sind keine anderen, als jene Gesetze und Normen, welche die Bühnenvorstände — Principale — zur gemeinschaftlichen Beobachtung vorgeschrieben hatten, damit dadurch der Zweck der dramatischen Künstlergesellschaft erreicht und die Rechte und Pflichten der einzelnen Bühnenmitglieder genau

Digitized by Google

bestimmt werden. Dies geschah ausdrücklich und vertragsmäßig, oder man sah diese und jene Bestimmung und Anordnung als stillschweigend angenommene Rechtsnorm an. Hierauf gründet sich der Unterschied geschriebener oder gedruckter Theatergesetze und ungeschriebener, welche, durch Herkommen sanctionirt, dieselbe Giltigkeit haben, wie die ersteren. Diese Rechtsquellen — gesetzliche Bestimmungen — also, mögen sie nun ihren Grund in der Vernunft oder in geschlossenen Verträgen finden, haben eine fernere Rechtsverbindlichkeit nur dann, wenn sie von den Theaterpräsidien als zeitgemäß und den neuen Verhältnissen entsprechend anerkannt und in das Theatergesetzbuch aufgenommen sind.

Dieser Grundsatz ist wichtig und nothwendig, um allen willkürlichen Interpretationen, die nur zu endlosen Widersprüchen führen, vorzubeugen.

Mit der Direction der Neuberin traten die ersten Vorschriften und Anordnungen als ausgesprochene Standesprincipien in Form von Rechtsgrundsätzen der Bühnenenmitglieder hervor; Ludwig Schröder jedoch kann erst als eigentlicher Begründer von Theatergesetzen und somit vom Theaterrecht angesehen werden. Gegenwärtig sind die Theatergesetze sämmtlicher Bühnen fast übereinstimmend: ein Beweis von der Autonomie des Theaters.

§. 4. Staatsrecht und Theaterrecht. Obwohl das Theaterrecht auf vielfach anderen Grundsätzen beruht als das allgemeine Personen- und Sachenrecht, so gehört es dennoch ebenfalls zum Staatsrecht. Der Corporationsgeist dramatischer Künstler und Bühnenangehöriger kann eben nur das ihm specifisch eigenthümliche Recht gelten lassen: nach juridischer Anschauung fällt also das Theaterrecht in die Kategorie des Privatrechts. Die Staatsgrundgesetze müssen im Theaterrecht um so mehr berücksichtigt werden, als das für sich selbstständige Theater dem Staate gegenüber eine subordinirte Stellung einnimmt.

§. 5. Fremdes Theaterrecht. Von anderen Nationen sind keine Theatergesetze oder Bestimmungen in die Administrativprincipien deutscher Bühnen übergegangen. Obgleich französische Anschauungen und Grundsätze in der Bühnenverwaltung auch in Deutschland Anklang finden, so muß dennoch erst erwiesen werden, ob die besonders für das

Digitized by Google

französische Theater bestehenden Gesetze und Institutionen auch ohne Benachtheiligung des eigenthümlichen Corporationsgeistes deutscher Künstler und der festgesetzten Verwaltungsmaximen in das deutsche Theaterrecht übergehen können. Einzelne Enrichtungen des französischen Theaters könnten jedoch auch in Deutschland Geltung finden.

Uebrigens ist jeder widernatürlichen Einmischung fremdartiger Rechtssätze bei Aufstellung eines deutschen Theaterrechts vorzubeugen.

§. 6. In Personen- und Sachenrecht läßt sich auch das Theaterrecht, wie die Rechte im Allgemeinen eintheilen. Ein besonderes Privatrecht im Theaterrecht gibt es nicht. Personalstatuten enthalten gesetzliche Bestimmungen für einzelne Kategorien der activen und passiven Bühnenmitglieder. Die Realstatuten (siehe Geschäftsverkehr) behandeln den allgemeinen wie besonderen (internen und externen) Geschäftsverkehr; desgleichen Bühneneinrichtungen betreffend.

§. 7. Die Tragweite des Theaterrechts erstreckt sich auf alle den deutschen Theaterpräsidien untergeordneten Bühnen und deren active wie passive Mitglieder.

Die Bühnenmitglieder unterstehen der Jurisdiction des Präsidiums, in dessen Bezirk sie als Künstler oder Beamte thätig sind.

§. 8. Modificationen im Theaterrecht nach Orts-, Zeit- und Bühnenverhältnissen können nur von den betreffenden Präsidien oder nach dem Grade der Wichtigkeit in einer Präsidialconferenz auf Vorschläge der Directoren oder Theaterräthe angeordnet werden. Dergleichen Modificationen gewinnen sodann ebenfalls Gesetzeskraft.

§. 9. Eine Aufhebung von allgemeinen Gesetzen und Bestimmungen kann erst erfolgen, wenn sich deren vollständige Unzulänglichkeit nach allgemein vorherrschenden Orts-, Zeit- und Bühnenverhältnissen herausgestellt hat. Nur, wie schon im vorigen Paragraphen bemerkt, in einer Conferenz sämmtlicher Präsidien darf deren Aufhebung veranlaßt werden. (Siehe: Allgemeiner Geschäftsverkehr.)

§. 10. Von den Contracten. Die Contracte, mögen sie nun mittelbar durch einen Director mit einem, dem Bühnenverbande noch nicht angehörigen Chor- oder Orchestermitgliede, oder unmittelbar durch den betreffenden Theaterrath mit einem activen Bühnenmitgliede abge-

Digitized by Google

schlossen sein, sind, um einen römischen Rechtsausdruck dafür zu gebrauchen: pacta bonae fidei. In der Voraussetzung gegenseitiger wahrheitsgetreuer Angaben und Erfüllungen, also auf Treu und Glauben, werden die einzelnen Paragraphen des Contractes von den Contrahenten angenommen.

Jeder mittelbar oder unmittelbar abgeschlossene Contract ist rechtsverbindlich, hat Rechtsgiltigkeit, da nach früheren Voraussetzungen oder Bestimmungen Contracte nur mit bestimmten Personen und unter angegebenen Vorbedingungen abgeschlossen werden dürfen.

Jeder mittelbar abgeschlossene Contract kann zwischen den Contrahenten nach einer vorhergegangenen vierzehntägigen Aufkündigungsfrist aufgelöst werden. Hierbei vorkommende Rechtsstreitigkeiten werden von dem Theaterrechtsrath entschieden.

Alle übrigen, unmittelbar abgeschlossenen Contracte sind Seitens der Contrahenten (Directoren und Mitglieder) nicht kündbar.

Eine von den Contrahenten gewünschte Contractslösung kann nur mit Genehmigung des Theaterrathes nach den früher ausgesprochenen Principien geschehen. (Siehe: Engagementsangelegenheiten.)

Vorstehendes wäre der Versuch eines Grundrisses zu einer systematischen wissenschaftlichen Behandlung des Theaterrechts und einer demgemäßen Aufstellung von Theatergesetzen. Die Regelung dieser deutschen Theaterrechtsverhältnisse, durch Rechtsabgeordnete aus dramatischen Künstlern, Dramaturgen und Intendanten zu veranlassen, müßte jedoch um so schleuniger geschehen, als erst nach Erledigung und Festsetzung der Theaterrechtsprincipien eine definitive Theaterorganisation vorgenommen werden kann.

VI. Die Theaterbaubehörde.

Sie leitet sämmtliche Theaterneubauten, sowie sie etwaige Renovirungen bestehender Theatergebäude im Innern und Aeußeren auf directe Veranlassung des Directors unter Zuziehung der städtischen Baucommission veranlaßt. Zur Vermeidung unnützer Bauten ꝛc., wodurch der Baufond auf eine zwecklose Weise belastet würde, hat der Präsident hin und wieder eine Controlcommission zu ernennen.

Digitized by Google

Die nothwendige Errichtung von Bezirkstheatern ist den Local- und Ortsverhältnissen entsprechend, mit mehr oder weniger Glanzentfaltung, stets aber zweckmäßig und ausreichend herzustellen.

In das Ressort der Theaterbaubehörde gehört das Maschinerie- und Decorationswesen.

Diese Präsidialabtheilung stellt Maschinisten und Decorationsmaler an, das für einen jeden derselben nothwendige Hilfspersonale wird ihnen unter eigener Verantwortlichkeit zur freien Wahl und Bestimmung überlassen.

Anmerk. Der Gehalt (die Gage) des Hilfspersonales wird täglich von der Direction ausgezahlt und als Tageskosten verrechnet.

VII. Die Verwaltung des Fundus instructus.

Dem dieser Verwaltung vorstehenden Theaterrath sind regelmäßige Berichte über den Stand des Fundus instructus einschließlich der Costüme, den etwaigen Neubedarf ꝛc. einzureichen. Durch eigene Anschauung oder durch einen von ihm commissarisch abgesendeten Theatersecretär, respective auf Requisition durch die Stadtbehörde, hat sich der Theaterrath Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, Brauchbarkeit und Anzahl des Fundus instructus zu verschaffen.

Ein besonderes Reglement setzt fest, in wie weit der Director für das ihm anvertraute Inventar, inclusive der Garderobe ꝛc., verantwortlich gemacht wird. (Siehe Engagement.)

Mit Uebernahme einer Direction ist dem betreffenden Director ein Verzeichniß des zu dem ihm übertragenen Theater gehörigen gesammten Fundus instructus einzuhändigen. Bei Ablösung von der Direction hat der Director dieses Verzeichniß nebst einem solchen von ihm und dem Theatercassier unterzeichneten, aus welchem der Ab- und Zugang von Inventar- und Garderobestücken ersichtlich, der betreffenden Präsidialbehörde einzureichen, welche sodann die weitere Controlle veranlaßt.

Anmerk. Dieses Präsidialamt hat die nothwendigen Ober- und Untergarderobiers anzustellen, welche ihrerseits auf eigene Verantwortung das männliche und weibliche Hilfspersonale engagiren, deren täglich von der Tagescassa zu zahlende Gage als Tageskosten verrechnet wird.

Digitized by Google

VIII. Die Theaterfinanzbehörde.

Von dieser ist bereits oben (Einnahme) und bei Erwähnung der allgemeinen Präsidialfunctionen ausführlich gesprochen; ebenfalls von der:

IX. Verwaltung der Pensions-, Kranken- und Sterbecassa.

Für diese Cassen erübrigt nur noch die Bemerkung, ob und in welchen Zeiträumen auf sämmtlichen deutschen Theatern eine Beneficevorstellung zu Gunsten derselben zu veranstalten wären und in welchem Verhältniß die drei Cassen an den Einnahmen participiren. Uebrigens ließen sich hier wohl leicht ausgleichende Bestimmungen treffen, sobald nur erst die Organisation der deutschen Theaterverhältnisse zu einem allseitig genügenden Ausgleich in Angriff genommen ist.

Schlußwort.

Durch vorstehende Theater-Regulative haben wir in klarer Uebersicht eine nach unserer Ueberzeugung zu ermöglichende Theaterorganisation in Deutschland anzubahnen versucht.

Möge man in dem Streben, der guten Sache sich fördernd zu erweisen, wegen einzelner, vielleicht ungenügend oder weniger praktisch getroffener Institutionen nicht die Idee zur Organisation verwerfen. Diese Idee, wir wiederholen es, kann allein als maßgebend zur Erreichung des Zweckes angenommen werden.

Berücksichtige man keinen Parteistandpunct und glaube man nicht, daß wir bei Aufstellung dieser Theater-Regulative von einer solchen Stellung ausgingen. Der Wunsch allein, das deutsche Theater möge ein durchwegs deutsches Nationalinstitut werden, mußte uns allerdings unwillkürlich auf die Nothwendigkeit einer Centralisation zurückführen, welche in einem festen Principe auch eine energische, unbeirrte Durchführung der leitenden Ideen erheischt.

Druck und Papier von Leopold Sommer in Wien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google